

Die
forstlichen Verhältnisse

von

Deutsch-Lothringen

und die Organisation der Forstverwaltung im Reichslande

August Bernhardt,

Königlichem Oberförster und forsttechnischem Dirigenten bei der Hauptstation für das
forstliche Versuchswesen.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1871.

Monbijouplatz 3.

 Aufgeschnittene und gelesene Exemplare werden nicht zurück-
genommen.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Zeitschrift
für
Forst- und Jagdwesen.

Herausgegeben

in Verbindung mit den Lehrern der Forst-Akademie zu Neustadt-Eberswalde,
mehreren Forstmännern und Gelehrten, sowie nach amtlichen Mittheilungen

von

Bernhard Danckelmann,

Königl. Preuß. Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde.

Mit dem

Jahrbuch

der

Preussischen Forst- u. Jagdgesetzgebung u. Verwaltung.

Herausgegeben von

Bernhard Danckelmann,

Königl. Preuß. Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde.

Im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagdkalender für Preußen

I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

revidirt von

F. W. Schneider,

Professor der Mathematik an der Königl. Preuß. Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde.

Die Zeitschrift erscheint mit dem Jahrbuche in zwanglosen Hefen von 7—8 Druckbogen wissenschaftlichen Materials und 3—4 Bogen *J a h r b u c h*; 3—4 Hefte bilden je einen Band der Zeitschrift und des Jahrbuches mit besonderer Paginirung in jedem der beiden Theile.

Die Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen hat es sich zur Aufgabe gestellt, die das Gebiet des Forst- und Jagdwesens berührenden Erscheinungen in der Literatur vollständig mitzutheilen und einer sachlichen Kritik zu unterziehen,

die Fortschritte der Wissenschaften, welche zum Forstwesen gehören oder in Beziehung stehen, zu erörtern und zu verbreiten, —

neue Beobachtungen und Erfahrungen, welche die forstliche Praxis liefert, zu sammeln und zu veröffentlichen, —

forstlich oder jagdlich bemerkenswerthe Thatsachen, Zustände und Begebenheiten aus Vergangenheit und Gegenwart zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, —

der Verwaltung und Gesetzgebung in ihren Maßregeln und Ergebnissen zu folgen, —

bewährten Einrichtungen Verbreitung, wünschenswerthen Verbesserungen Eingang zu verschaffen.

Nach allen diesen Richtungen hin beschränkt sich der Gesichtskreis der Zeitschriften nicht auf die Verhältnisse des Preussischen Staats, sondern sucht auch das Gute und Brauchbare, was außerhalb Preußens geleistet wird und entweder der Forstwissenschaft im Allgemeinen zur Förderung gereicht oder eine Anwendung auf die vaterländischen Verhältnisse gestattet, zu ermitteln und darzustellen.

Zum Gebrauche für die Preussischen Forstbeamten wird ferner in einem besonderen Theile eine **Zusammenstellung der amtlichen Verordnungen für die preussischen Forsten** gegeben.

Im Anschlusse an die amtlichen Verordnungen wird schliesslich eine fortlaufende Uebersicht der Personal-Veränderungen geliefert, welche in dem Verwaltungs-Personale der Preussischen Staatsforsten vor sich gehen.

Von der

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen

ist bis jetzt erschienen:

Erster Band (4 Hefte)	Preis 3 Thlr. 22½ Sgr.
Zweiter " (3 Hefte)	" 3 Thlr. 10 Sgr.
Dritter " (3 Hefte)	" 3 Thlr.
Vierter " (unter der Presse.)	

Von dem **Jahrbuch der Preuss. Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung** ist bis jetzt erschienen:

I. Band 1868/1869,	224 Seiten,	Preis 1 Thlr. 10 Sgr.
II. " 1869/1870,	252 "	Preis 1 Thlr. 6 Sgr.
III. " 1870/1871,	208 "	Preis 1 Thlr.
IV. " 1871/1872,	(unter der Presse.)	

Die **forstlichen Verhältnisse Preussens**

von

O. von Hagen,

Oberlandforstmeister.

Zweiter unveränderter Abdruck. Ladenpreis 3 Thlr. 25 Sgr.

Unter der Presse ist und nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an:

F o r s t s t a t i s t i k

über

Deutschland

und

Oesterreich-Ungarn.

Von

Dr. D. B. Leo,

Privatdocent an der Forstakademie zu Tharand.

gr. 4. 45 — 50 Bogen.

In 6 — 7 Lieferungen à 22½ Sgr., deren **erste** (enthaltend I. Die Waldflächenverhältnisse. II. Standort- und Bestandsverhältnisse) so eben erschienen ist.

Die Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin.

Die
forstlichen Verhältnisse

von

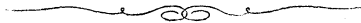
Deutsch-Lothringen

und die Organisation der Forstverwaltung im Reichslande

von

August Bernhardt,

Königlichem Oberförster und forsttechnischem Dirigenten bei der Hauptstation für das
forstliche Versuchswesen.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1871

ISBN 978-3-662-32408-0

ISBN 978-3-662-33235-1 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-33235-1

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1871

V o r w o r t.

Nachstehende Aufzeichnungen sind in der Zeit meiner amtlichen Thätigkeit in Deutsch-Lothringen, wo ich vom November 1870 bis April 1871 als Dezerent für Forstfachen bei der Präfectur zu Metz und als Verwalter der Forstinspektionen Metz und Chateau-Salins fungirte, entstanden.

Sie haben die Unmittelbarkeit der eigenen Anschauung für sich und sind größtentheils so stehen geblieben, wie sie unter dem Eindrucke gewaltiger Ereignisse und in außergewöhnlicher Zeit niedergeschrieben wurden.

Wie unvollständig die statistische Grundlage meiner Arbeit ist, weiß Niemand besser, als ich. Der Optimismus würde vielleicht die Veröffentlichung verschoben haben, bis ein nach allen Richtungen tadelloses statistisches Material vorliegt. Ich bin nie Optimist gewesen und gebe das, was ich habe, lieber gleich und unter dem Zugeständnisse, daß ihm zur Vollkommenheit Vieles fehlt; die Neugestaltung des Reichslandes kann ja doch auf die Statistik nicht warten und es werden Jahre vergehen, ehe die durch die Regelung der Reichsgrenze veränderten Waldflächenverhältnisse ganz klar gestellt sein werden. Dann ist hoffentlich die forstliche Organisation in Elsaß-Lothringen längst eine vollendete Thatsache.

Diese Blätter wollen nur auf die große Aufgabe, welche den deutschen Forstwirthen im neuen Reichslande zu lösen bleibt, hinweisen und meine subjektive Anschauung darlegen, mit welchen Mitteln diese Lösung zu erreichen ist.

Wenn ich dabei auf die Organisation der französischen Forstverwaltung tiefer eingegangen bin, als es der unmittelbare Zweck meiner

Schrift zu erfordern scheint, so geschah dies, weil diese Organisation mit den übrigen Staatseinrichtungen des Kaiserlichen Frankreichs das hervorgebracht hat, was wir heute in dem neuen Reichslande vor uns sehen. Man versteht ja das Gewordene nur dann, wenn man weiß, wie und warum es so geworden ist. Jede Reorganisation aber hat solches Verständniß zur ersten Voraussetzung, wenn sie nicht ihr Ziel verfehlen soll.

Möge man mir, der ich der Verwaltung des Reichslandes nicht mehr angehöre, nicht den Vorwurf der Unberufenheit machen. Jede auf gewissenhafter Erkenntniß beruhende ehrliche Ueberzeugung hat das Recht, ausgesprochen zu werden und das von amtlichen Rücksichten unabhängige Urtheil pflegt an Objectivität nichts einzubüßen.

Neustadt-Oberwalde im September 1871.

August Bernhardt.

Inhalt.

	Seite
I. Allgemeine Uebersicht	1
II. Das Gebiet, Lage, Fläche	9
III. Gestaltung und Beschaffenheit des Bodens. Hydrographie. Geognostische Verhältnisse. Klima	12
IV. Waldfläche. Gruppierung des Waldes. Waldbesitz nach Besitzkategorien	20
V. Holzarten. Betriebsarten. Erträge der Waldwirthschaft	24
VI. Servituten und Dispositionsbeschränkungen	39
VII. Organisation. Staatsforstverwaltung. Verwaltung der Gemeindeforsten	43
VIII. Das Forstunterrichtswesen in Frankreich	54
IX. Vermessung der Forsten. Eintheilung. Betriebsregelung	57
X. Holzverkauf. Verkauf der Nebennutzungen. Schlagführung. Schlagrevision	61
XI. Jagd und Fischerei	63
XII. Forststrafwesen	67
XIII. Forsthoheit über den Privatwald	73
XIV. Folgerungen. Schluß	76

I.

Allgemeine Uebersicht.

Unsere Aufmerksamkeit ist in ungewöhnlichem Maaße den Territorien zugewendet, welche durch die kriegerischen Ereignisse des soeben vergangenen Jahres dem deutschen Reiche wiedergewonnen worden sind.

Es ist nicht müßige Neugierde, welche unseren Blick in jene Südwestmarken des Reiches wendet, nicht ist es die Lust an der Eroberung, nicht allein die Freude an der Vergrößerung des Reichsgebietes, der Mehrung der Reichsmacht; nein, es ist vor Allem der Wunsch zu wissen, was aus den uns jahrhundertlang entfremdeten Stammesgenossen unter dem Einflusse des französischen Romanenthums geworden ist, wie Land und Leute in Kultur und Sitte sich entwickelt haben unter dem Drucke der Fremdherrschaft; es ist der feste Wille, mit deutscher Intelligenz und Arbeit, mit deutschen Institutionen und deutscher Humanität jene Länder dem Vollbewußtsein ihrer Reichsangehörigkeit, sittlicher Hebung, wirthschaftlichem Wohlstande entgegenzuführen, damit die Wunden, welche der zerstörende, aber dadurch eben die Neubildung vorbereitende Krieg geschlagen hat, nicht allein geheilt, sondern auch vergessen werden.

Wer sähe jenes schöne Land, wer lernte jenen biedern Volksstamm, der namentlich zwischen den Wasgaubergen und der Mosel wohnt, kennen, ohne aus dem Studium der sittlichen und wirthschaftlichen Grundlagen des Volkslebens solchen Wunsch, solches Bestreben herzuleiten? Es sind tiefe Schäden hineingewachsen in Fleisch und Blut der Leute; ein eben so anmaßendes, wie ignorantes Beamtenhum ist Hand in Hand gegangen mit der tiefunsittlichen Cäsarenwirthschaft, um die unruhigen städtischen Elemente mit den Seifenblasen der Nationalleittheit satt zu füttern, um die Landbevölkerung in träger Stumpfheit zu erhalten.

Man kann das Letztere überall da erkennen, wo man es der Mühe werth erachtet, mit dem Kleinbauer über seine kleinen Dinge zu reden. Die dunklen Punkte des französischen Regierungssystemes treten dem aufmerksamen Auge auch hierbei in den Sehkreis. Sie werden uns auch bei der Betrachtung der forstlichen Verhältnisse nicht verborgen bleiben.

Der Deutsch-Lothringer ist mit dem Walde mannigfach verwachsen. Er liebt Baum und Forst, seine Existenz wurzelt vielfach in den Walderträgen. Fast jede Gemeinde hat eigenen Wald, der Bau- und Brennholz, Weide, auch wohl etwas Streu liefert. Daneben gewährt die Staatswaldwirthschaft den weniger Bemittelten eine hübsche Arbeitsrente.

Es mag auf den ersten Blick überraschen, daß in einem Lande mit überaus fruchtbarem Boden, mit reicher Entwicklung des Verkehrs und der Industrie die Waldwirthschaft eine solche Rolle spielt; unter solchen Verhältnissen erscheint ja der Wald zumeist als ein untergeordnetes Wirtschaftsobjekt, als eine nur beiläufige Erwerbsquelle; weitaus im Vordergrunde stehen Ackerbau und Gewerbebetrieb.

Allein man darf die Parzellirung des Grundbesitzes nicht übersehen; die kleinen Wirtschaften gewähren kaum noch eine nothdürftige Existenz. Vielerorts fehlt es an Grasland, an Futtererzeugung. Der Wald muß überall helfen und in ihm erblickt der Kleinbauer seine letzte Reserve.

Die Allgemeinheit des Waldbesitzes ist es ferner, welche die Waldwirthschaft in Deutsch-Lothringen unter den wichtigsten Wirtschaftsfaktoren des Landes erscheinen läßt. Zu einer eigentlich volksthümlichen Forstwirthschaft, wie wir sie in vielen Gegenden Alt-Deutschlands kennen, hat es freilich dort unter dem schematisirenden Einflusse eines bureaukratischen Absolutismus nicht kommen können.

Ein ausgeprägteres System der Bevormundung, der Volkshlenkung an tausend Fäden, welche alle in einer Hand zusammenlaufen, als in dem kaiserlichen Frankreich, hat nur einmal früher — im kaiserlichen Rom — existirt.

So war es in allen Verwaltungszweigen und auch in der Forstverwaltung, in der Waldwirthschaft. Die Centralverwaltung der Forsten in Paris hielt alle Fäden in der Hand; die Departements-Oberforststellen waren Brieffammelstellen; die Lokalverwaltungen führten mechanisch aus, was von oben befohlen wurde. Den wald=

bestehenden Gemeinden blieb keine Spur von Dispositionsbefugniß über den eigenen Wald.

In Paris wurden die Hauungspläne aller 34 Forstkonservationen genehmigt, zahllose Circularverfügungen ordneten mit dem Größten auch das Kleinste, des Reglementirens und Regierens war kein Ende. Während man vorgeblich nur darüber sann, die Verwaltung zu decentralisiren, wurden die Zügel schärfer und schärfer angezogen. Dabei erzog man sich denn zweierlei: Unfähige Lokalbeamte und eine stumpfe Bevölkerung.

Das ist immer so. Will man die ganze Entscheidung und Führung in das Centrum legen, so bedarf man einer die Selbstständigkeit der ausübenden Beamten auf das Aeußerste beschränkenden Reglementirung. Dem eigenen Urtheile derselben darf wenig oder Nichts überlassen bleiben. Die Verwaltung wird eine Maschine, welche bei guter Führung vielleicht ganz glatt und rasch arbeitet, immer aber ein Mechanismus bleibt, dessen Anwendung auf die tausendgestaltige Waldwirthschaft das Grundgesetz dieser, die Bestimmung aller wirthschaftlichen Maßregeln nach konkreten örtlichen Verhältnissen, ohne alle Beachtung läßt. Wohin dies führt, zeigt die französische Waldwirthschaft unwiderleglich.

Die in Deutsch-Lothringen weitaus herrschende Betriebsart ist der Mittelwald. Nur die Gebirgswaldungen des Wasgaus werden größtentheils im Hochwaldbetriebe nach den Hartig'schen Regeln des Samenschlagbetriebes bewirthschaftet.

Die Nachhaltigkeit beruht auf Flächentheilung bei meist hohem Unterholzumtriebe (25 bis 30jährig), die Betriebsregelung ist also möglichst einfach und eigentlich nur eine geometrische Operation. Das Holz wird auf dem Stocke verkauft, die Wegebauten, vielleicht auch die Kulturen werden durch die Holzkäufer ausgeführt; den Revierverwaltern bleibt wenig zu thun übrig. Schematisirte, geistlose Schlagauszeichnung im Sommer, nutzlose, alle geistige Frische, alles Interesse am Walde ertödtende Schreiberei zu allen anderen Jahreszeiten, das ist der Inhalt eines französischen Revierverwalterlebens. Die Reviere waren in Deutsch-Lothringen sehr groß (6—7000 Hekt.), die Vorbildung der gardes généraux eine sehr mangelhafte, namentlich in praktischer Hinsicht. Man bequeme sich gern dem herrschenden Systeme und verlernte das eigene Denken so schnell als möglich. Das kaiserliche Frankreich hatte die Devise „La France s'amuse“. Die Herren gardes généraux hatten vollkommen Zeit, sich in den Landstädten, wo sie wohnten, zu amüsiren.

Wenn man 25 Jahre alt, ein wenig oberflächlich zugestuzt und garde général ist, so lernt man das „sich amüsiren“ eben so schnell, wie man ernste, tüchtige Arbeit verlernt, wenn Beides von oben herunter gewünscht wird und das Avancement von „guter Gesinnung“ und „guter Familie“ abhängig ist.

In dieser französischen Beamtenwirthschaft liegt etwas überaus Erbärmliches, wenn man an die Beamten selbst und an das Gemeinwesen denkt, welchem sie dienen, etwas tief Betrübendes, wenn man an das arme Volk denkt, welches von ihnen bevormundet wurde.

Es ist klar —: Ein Volk, welches sich solcher Bevormundung unterwerfen sollte, mußte stumpf gemacht oder erhalten werden. Haben erst drei Generationen nicht mehr gedacht, die vierte denkt gewiß nicht. Es ist ja bequem genug, in allen, auch den eigenen Dingen, stets zu sagen: „Wie der Herr Präfekt, der Herr Unterpräfekt, der Herr Conservateur befehlen“. Pflégmatistische Naturen besonders finden das bequem, wenn man nur dafür sorgt, daß der Volksunterricht sich innerhalb der durch das politische System gebotenen Beschränkung bewegt.

Der Lothringer ist vorherrschend Pflégmatiker, schwerfällig, wie der schwere Boden, den er bebaut. Er ist ganz anders geartet, als der Elsäßer, der sanguinisch-cholerische Alemanne, welcher für alle Eindrücke empfänglich mit Lebhaftigkeit empfindet und dem Franzosen nach seiner innersten Natur viel näher steht, daher auch dem Deutschthume eine wenngleich abnorme doch historisch nicht ganz unbillige Abneigung entgegenträgt.

Der Lothringer ist an blindes Gehorchen gewöhnt, sein Respekt vor Allem, was amtliche Autorität heißt, ist ungemessen; er verlangt nur zweierlei: Ruhe und ein Stück Brod. Er hat lange genug unter der französischen Steuerpresse geächzt, lange genug die Mißhandlung durch einen hochmüthigen und unfähigen Bureaukratismus ertragen, um genügsam geworden zu sein.

Er ist fleißig und fast bedürfnislos. Dabei liebt er das Fleckchen Erde, welches ihm gehört, sein Gehöfte, seinen Acker, seinen Wald. Vielleicht ist ihm letzterer in seiner langen Dauer, in der konservativen Wechselförmigkeit seiner Entwicklung, in seinen so regelmäßig eingehenden, ihn wirthschaftlich so sehr kräftigenden Erträgen ein ihn anmuthender Gegensatz gewesen gegen das französische Gemeinwesen, welches ewigen Umänderungen, allen umwühlenden Einflüssen ausgesetzt, dem ruhigen Sinne des Lothringers

stets fremd geblieben ist, wenn er sich auch Allem fügte, was über ihn verhängt, von ihm gefordert wurde. —

Bei der Allgemeinheit des Gemeindewaldbesizes ist die Forstverwaltung in Deutsch-Lothringen in hervorragender Weise berufen, in die gesamtwirthschaftlichen Verhältnisse der Landbewohner tief einzugreifen.

Dort liegt der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit, dort das Feld, auf welchem die Forstbeamten an der Germanisirung des Landes mitzuarbeiten haben.

Die Reviertheilung in Frankreich ist territorial, d. h. sie schließt in die geographisch gebildeten Verwaltungsbezirke alle Waldungen eines Territoriums ein, welche unter der Verwaltung oder der Aufsicht der Staatsforstbehörden stehen. Wird diese für die dortigen Verhältnisse durchaus zweckmäßige Einrichtung beibehalten, werden daneben die Revierbezirke auf angemessene Weise in ihrer Fläche reduziert, so daß der Oberförster es möglich machen kann, intensiv einzugreifen in die Gemeindewaldwirthschaft; wird endlich der waldbesitzenden Gemeinde eine größere Selbstständigkeit namentlich betreffs der Verwerthung der Walderträge eingeräumt, so wird dem seine Stellung richtig erfassenden Forstverwaltungsbeamten eine einflußreiche Stellung unter der Landbevölkerung, eine interessante und bedeutungsvolle Thätigkeit gesichert sein. Der Deutsch-Lothringer dankt demjenigen, der ihm seinen Wald erhält und verbessert, vielleicht mehr als dem, welcher seine verwilderten Kinder in die Schule treibt. —

Wir haben es in Deutschland seit lange angestrebt, den Bureaokratismus nach seiner schlimmen Seite hin zu überwinden und es ist uns dies bis zu einem gewissen Grade gelungen. Die tüchtigsten Köpfe des Beamtenstandes haben sich jenen freien staatsmännischen Blick anzueignen gewußt, welcher gegen kleinliche hierarchische Gelüste, gegen das unselbige Vielregieren schützt. Solche Männer brauchen wir in jenen Westmarken des Reiches, die das Schwert erobert hat, die aber durch den deutschen Geist noch zu gewinnen bleiben. Deutschland muß in allen Zweigen der Staatsverwaltung seine besten Kräfte dorthin senden, wenigstens auf einige Jahre, bis durch sie der Ueberführungsprozeß in einer klar erfaßten, scharf bestimmten Richtung eingeleitet ist. —

Als im Spätherbste des vorigen Jahres die deutsche Forstverwaltung für Deutsch-Lothringen eingerichtet wurde, befand sie sich einer schweren Aufgabe gegenüber. Es war Krieg und Ver-

müftung aller Orten; materielle Noth, staatliche Unordnung, Krankheit, Viehsterben folgten den kriegerischen Aktionen. Das Ganze war ein Chaos, ein Kaleidoscop mit täglich wechselnden Bildern; aber alle diese Bilder waren trüb und schaurig, kein Sonnenblick erhellte das unglückliche Land.

Die französischen Beamten aller Kategorieen waren geflüchtet oder dem Volke gegenüber ohnmächtig. Der deutschen Verwaltung fehlte es in empfindlicher Weise an Organen und doch mußte aller Orten eingegriffen werden, um zu ordnen, das Durcheinander zu lichten, dem Volke zu zeigen, daß es wieder eine Staatsgewalt gebe, an die sie sich anlehnen konnten.

Sämmtliche höhere Forstbeamte (vom garde général aufwärts) hatten ihre Funktionen eingestellt. Von den Waldwärdern (gardes forésters) blieben wenige. Die deutsche Forstverwaltung hatte sich erst selbst zu orientiren, die französische Gesetzgebung zu studiren, statistisch zu arbeiten, die Reviere kennen zu lernen. Der Schutz der Waldungen fehlte; es galt, mit dem Revolver in der Hand in den oft durch Franc-tireurs unsicher gemachten Forsten umherzupürschen, sich vor dem Verrathe der renitenten oder wenigstens unzuverlässigen Waldwärdter (meist Nationalfranzosen), welche hier und da zurückgeblieben waren, zu hüten. Holznoth war überall. Die Truppen hatten Alles verbrannt, was der Bauer an Holzvorrath hatte, nicht allein das Brennholz, auch die Weinbergspfähle, die Hopfenstangen, die Umzäunungen der Gehöfte. Der Winter war da, ungewöhnlich hart für jenes Land. In ihren zusammengeschossenen Hütten saßen die Leute frierend unter den eilig errichteten Nothverschlägen, Viele krank, hungernd¹⁾.

Noch im November wurde den Gemeinden überall Erlaubniß zur Holzfällung gegeben; extraordinäre Holzschläge wurden bewilligt; in liberalster Weise höheren Orts genehmigte unentgeltliche Holzabgaben (z. B. an die Gemeinden Ars a/M., Gravelotte, Rezonville, auch zur Wiederherstellung der zerstörten Kirche von Gravelotte) halfen hier und da; allen armen Leuten wurde die unentgeltliche Entnahme von Stockholz in den Staatsforsten gestattet.

¹⁾ Ich habe bei dieser Schilderung besonders den stark heimgesuchten westlichen Theil des Departements im Auge. Wer im Januar und Februar Orte wie Peltre, May, St. Remy u. s. w. besucht hat, dem werden die schaurigen Bilder menschlichen Elendes, welchen er dort begegnet ist, für alle Zeit unvergänglich sein.

Die zurückgebliebenen, nicht amtirenden Forstbeamten bildeten ein wühlendes, gefährliches Element. Sie wurden sämmtlich ausgewiesen mit Weib und Kind; es wurde nun schon ruhiger im Lande. Neue Beamte aus Deutschland kamen hinzu. Militärische Forstschutzwachen mit scharfer Instruktion wurden an den bedrohlichsten Punkten in den Staatsforsten aufgestellt und unterdrückten den dort herrschenden excessiven Holzdiebstahl rasch und gründlich¹⁾. Die Bevölkerung begann Vertrauen zu schöpfen. Die Rolle desjenigen, welcher in einem von Krieg durchwühlten Lande Ordnung zu schaffen beginnt, ist eine sehr dankbare. Was noch an Unsicherheit, an Schwanken, an Unordnung blieb, schwand größtentheils vor dem Frieden, der Deutsch-Lothringen dem deutschen Reiche wiedergab. —

Mit dem Holzverkauf in den Staatsforsten wurde nun in großem Maßstabe vorgegangen, um dem steigenden Holzbedürfnisse zu genügen. Die ganze Organisation war vorbereitet; sie konnte nun, so wie nach und nach Beamte disponibel wurden, realisiert werden. —

Vieles bleibt zu thun. Die Wunden bluten noch, die der furchtbarste Krieg geschlagen hatte. Das Deutschthum hat zu zeigen,

¹⁾ Dieser Holzdiebstahl betraf vorzugsweise die Waldungen der Oberförsterei Metz, Falkenberg, Diederhosen, Busendorf und hat besonders in dem werthvollen Eichen-Altholze sehr erheblichen Schaden angerichtet. An vielen Orten zeigte sich übrigens der ruhige Sinn des Deutsch-Lothringers, seine tiefeingewurzelte Achtung vor dem Gesetze in eklatanter Weise.

Als Beleg nur eine Erfahrung, welche ich im Dezember 1870 im Domantialwalde von Longeville (Lenkheim) bei St. Avold machte. Der Wald war ganz ohne Schutz; alle französischen Waldwärter hatten den Dienst versagt; deutsche Förster waren nicht disponibel. Ich durchstreifte den Complex in Begleitung eines preuß. Oberförsterkandidaten. Wir fanden keine Spur von Holzdiebstahl, wohl aber große Haufen frisch gerodeten Stockholzes, welches ordnungsmäßig aufgesetzt war, auch bald zahlreiche Landbewohner, welche mit dem Roden der alten Stöcke beschäftigt waren. Auf meine Frage, wer ihnen Erlaubniß zur Entnahme des Stockholzes gegeben habe, antworteten sie in ehrerbietigster Weise, „daß sie kein Holz gehabt und in schlimmer Lage gewesen seien; früher habe man ihnen gegen Arbeitsleistung oder Bezahlung das Stockroden gestattet; von der Existenz einer deutschen Forstbehörde sei ihnen keine Kunde geworden. Der Maire habe sie deshalb zum Roden ermächtigt; sie seien zu jeder Gegenleistung bereit“.

Diese braven Leute zogen dem so leichten und gänzlich gefahrlosen Holzdiebstahl das mühevolle Stockroden bei gefrorenem Boden vor. Gibt es in Deutschland viele Gegenden, wo im gleichen Falle die gesetzliche Ordnung ebenso geachtet worden wäre?

was es leisten kann. Es gilt, die guten Keime, die in dem deutsch-lothringischen Stamme schlummern, zu wecken, die Verkücherung und Verderbenheit des Romanenthums durch energischen Stoffwechsel auszustoßen, dem Volke neues Leben, neue Kraft zuzuführen. Nur so wird es gelingen, dem deutsch-feindlichen Einflusse der im Lande wohnenden Nationalfranzosen, deren Zahl wohl 150,000 betragen mag, entgegenzuwirken. Kirche und Schule, Staat und Gemeinde haben da zusammen zu wirken. Die Forstverwaltung hat wesentlich mitzuarbeiten. Sie wird sich von vornherein die großen Gesichtspunkte klar zu machen haben, von denen sie ausgehen muß. An meiner Stelle und so weit meine Kenntniß des Landes und seiner Bewohner reicht, in dieser Richtung mitthätig zu sein, möge mir durch Schilderung der forstlichen Verhältnisse des Landes, durch freie Aeußerung über das, was ich für durchführbar und für erstrebenswerth halte, gestattet sein.

Wir haben durch das edelste deutsche Blut jene altdeutschen Gauen wiedergewonnen. Das Schwert hat dem vergoldeten Gößen des französischen Romanenthums die thönernen Füße abgehauen. Es gilt auf allen Gebieten, durch deutsche Redlichkeit, Humanität und Intelligenz, durch fleißige Arbeit ohne hohlen Prunk unsere Stammesgenossen in Elsaß-Lothringen sich selbst und der traditionellen Entwicklung ihres Volkes wiederzugeben. Jene zum Ueberdruß vernommene ächt französische Phrase „von der großen Nation, welche an der Spitze der Civilisation marschire“ ist erbärmlich zu Schanden und zum Gespötte der Welt geworden. Zeigen wir der Welt, wo wahre Gefittung, maßvolle Selbstbeherrschung, Achtung vor allem Guten, wenn auch Fremdgeartetem, zu finden ist. Der Kampf mit dem Romanenthum auf diesem Gebiete wird zunächst in Elsaß-Lothringen geführt werden. Möge Deutschland der Sieg verbleiben! —

II.

Das Gebiet. Lage. Fläche.

Der heutige Verwaltungsbezirk Deutsch-Lothringen liegt zwischen $48\frac{1}{2}$ und $49\frac{1}{2}$ Grad n. Br., $23^{\circ} 35'$ und $25^{\circ} 18'$ ö. l. v. Ferro und bildet bei 270—280 Meter mittlerer Erhebung über der Nordsee eine wellig-hügelige Mulde mit steil emporsteigendem Rande im Osten und Westen, offen nur gegen Norden, wohin alle Wasserläufe gerichtet sind, gegen Süden allmählig ansteigend bis zu den Wasserscheiden gegen das Murthegebiet.

Zwischen der fast genau nord-südlich streichenden Kette des Wasgau-Gebirges und den die Mosel in derselben Richtung (am linken Ufer) einsäumenden Zurabergrüden, welche westwärts sich allmählig in das Bassin der Champagne senken, von Saar, Nied, Seille und Mosel durchschnitten, liegt das fruchtbare, an allen Erzeugnissen reiche Land, in dem östlichen und nördlichen Theile ($\frac{2}{3}$ der ganzen Fläche) von deutschredenden, in Art und Sitte deutschgebliebenen Stämmen bewohnt, im südwestlichen Theile Deutschland entfremdet, von national-französischen Elementen vollständig durchdrungen.

Theile des ehemaligen Mosel- und Murthe-Departements bilden das Departement, von ersterem¹⁾

	424,200	Hekt.	mit	393,753	Einwohnern,	
vom Murthe-Departement	198,500	"	"	120,100	"	
	<hr/>					
	zusammen	622,700	Hekt.	mit	513,853	Einwohnern.

Genauere statistische Angaben über die Flächenverhältnisse fehlen zur Zeit noch. Die fast ganz deutsch gewordenen ehemaligen Arrondissements Metz, Diedenhofen und Saargemünd (Moseldepartement) umfaßten 1860 = 419,081 Hekt. (nach „Le territoire du dep. de la Moselle par M. d. Chastellux. Metz 1860“) = 41,908 □Myrien.

Nachstehende Tafel stellt die Flächenvertheilung nach Kulturarten und Bevölkerung für die obengenannten Arrondissements und pro 1865 dar.

Sie ist dem Livre terrier (amtliche Flächennachweisung zu den Zwecken der Grundsteuererhebung) des Departements der Mosel entnommen.

¹⁾ Nach H. Wagener im 8. Hefte von Petermanns geographischen Mittheilungen. 1871.

Tafel I.
 Flächenverhältnisse und Bevölkerung in dem vom Moselfeudement übernommenen Theile. 1865.

Kronbiftement	Aelder	i n a b g e r u n b e t e n										Gesammt- fläche	Einwohner- zahl	Zahl der Gemeinden	
		Wiefen	Weinberge	Solz- jungen	Gärten, Baumhöfe	Heiden, unbebautes Land	Seen, Teiche	Andere besteuerebare Grundstücke	Wohnungen und Beringe	Straßen, Wege, Plätze	Flüsse, Bäche				Gottesäcker, Kirchen, Pfarrhäuser
Zwiebenbofen	61,287	7,948	1,039	28,645	2,879	1,530	20	78	323	2,569	722	45	107,085	90,591 pro Kopf	119
Mief, Stadt u. Sand	57	7	1	27	3	3	—	—	—	2	—	—	100	0,3 \mathfrak{G} . \mathfrak{R} Salb	224
prozent	99,414	14,594	3,654	32,639	4,399	1,550	262	437	637	3,507	924	83	162,100	165,179 pro Kopf	
Garagenhüb	61	9	2	20	3	1	—	1	372	2	1	—	100	0,2 \mathfrak{G} . \mathfrak{R} Salb	156
prozent	73,026	16,972	75	50,068	3,113	2,126	400	19	372	3,188	477	59	149,895	131,876 pro Kopf	
prozent	50	11	—	33	2	1	—	0,5	—	2	—	0,5	100	0,4 \mathfrak{G} . \mathfrak{R} Salb	
Zufammen	233,727	39,514	4,768	111,352	10,391	5,206	682	534	1,332	9,264	2,123	187	419,080	387,646 pro Kopf	499
prozent	56	9	1	26,5	2,5	1	—	1	—	2	—	—	100	0,3 \mathfrak{G} . \mathfrak{R} Salb	

Bei Vergleichung vorstehender Tabelle mit Tabelle III, welche letztere nach den Akten der Oberforstämter Metz und Nancy gefertigt ist, ergibt sich betreffs der Gesamtwaldfläche eine erhebliche Differenz. Dieselbe beträgt in den Arrond. Metz, Saargemünd, Diedenhofen (Forstinspektionen Metz, Saargemünd, Bitsch, Diedenhofen)

nach Tabelle I . . .	111,352 Hekt.
" " III . . .	<u>94,547 "</u>
nach letzterer weniger	16,805 Hekt.

Ich bin außer Stande diese Differenz aufzuklären. Tab. III enthält die der Staatsoberaufsicht unterstellten Privatwaldungen (Sp. 13), Tab. I möglicherweise auch alle jene kleinen Holzparzellen, welche zu den ländlichen Wirthschaften aller Kategorien gehören, aber nicht eigentlich forstmäßig benutzt werden.

Werden jene 94,547 Hekt. festgehalten (bei konstanter Gesamtfläche), so sind nur 22,5% der letzteren bewaldet.

Am walddreichsten ist der Canton Bitsch mit einer

Gesamtfläche von 30,100 H.

Waldfläche von 21,838 H. = 72%

mit einer Bevölkerung (1865) von 16,084 Einw. pro Kopf der Bevölkerung also 1,3 H. Wald.

Am walddarmsten sind, ärmer als die 3 (alten) Metzger Cantone, wo noch 16 Prozent der Fläche bewaldet sind, die Cantone Bollmünster (Saargemünd), wo nicht ganz 10%; Berny, wo 15% der Gesamtfläche bewaldet sind. Berny liegt mit dem ebenfalls walddarmen südwestlichen Theil des Cantons Bigy im Centrum des Kreises um Metz (s. unten). — Die Gesamtfläche der (durch die Reichsgrenze zerschnittenen) Arrondissements Chateau-Salins und Saarburg beträgt nach Wagner 198,500 Hekt. mit etwa 120,100 Einwohnern. Die Gesamtwaldfläche beträgt nach einem von mir gemachten Ueberschlag (s. Tab. III) 60,509 Hektar oder 27% der Gesamtfläche, pro Kopf der Bevölkerung 0,5 Hekt.

Die von Wagner angegebene Gesamtfläche des

Departements beträgt	622,700 Hekt.
Die Gesamtwaldfläche (lt. Tafel III)	155,056 "
Gesamtbevölkerung	513,853 "

Die Waldfläche nimmt also 25% (genau 24,9%) der Gesamtfläche ein und beträgt pro Kopf der Bevölkerung 0,30 Hekt.

Die Fläche, welche der Wald einnimmt, ist somit gleich der von Preußen vor 1866 (25%); sie ist größer, als im heutigen Preußen

(23,4%), geringer als in Baiern (34,4%) und steht der Waldfläche in den preussischen Regierungsbezirken Marienwerder (23%), Erfurt (24%), Aachen (26%) nahe.

Im ehemaligen Moseldepartement gab es 1866 154,276 Grundbesitzer (40% der Bevölkerung). Die Zahl der Parzellen betrug 2,205,536 mit einer Mittelfläche von 0,2 H.

Auf jeden Grundbesitzer kommen somit im Mittel 14 Parzellen = 2,8 H. Fläche.

Der Grundbesitz ist sehr ungleich vertheilt, alter befestigter Grundbesitz häufig. Der Landadel trägt vielfach noch den Namen des Ortes, wo er auf der ererbten Scholle sitzt, ein sicheres Zeichen, daß er conservativ gewirthschaftet hat. Er ist meist waldbesitzend.

III.

Gestaltung und Beschaffenheit des Bodens. Hydrographie. Geognostische Verhältnisse. Klima.

Zwischen den das Rheinthale abschließenden Wasgaubergen und dem Argonnerwalde dehnt sich das Hügelland von Lothringen aus; eingerahmt von den öden Kalkbergen der Champagne, den rauhen Waldgebieten der Ardennen und des Wasgau's, liegt das Land nach allen Seiten gegen Frankreich abgeschlossen wie eine grüne Dase da, offen nur nach Deutschland, wohin seine Flüsse eilen, deren keiner dem französischen Systeme angehört.

Wer von Osten kommend, im Bitschgau den Wasgaukamm überschreitet (bei 500 M. Höhe), hat zunächst unter sich das romantische Bergland über Lemberg und Meyenthal hinab zur Saar abfallend, der die Wasser der Sichel und Schweich (letztere durch die Blies) zueilen. Hinter sich läßt er das Rheingebiet, welchem aus dem lothringischen Bitschgau nur Zinzel, Niederbronnbach, Sturzelbronnbach (Zusflüsse der Moder) angehören.

Parallel dem Kamme des Wasgaugesirges nordwärts fließend, schließt die Saar den ersten Terrainabschnitt Deutsch-Lothringens ab. Bis zur Quelle hinauf ist die Saar heute deutsches Wasser.

Unfern von jener liegt des Reiches Grenze; westwärts fällt das Land nach dem Murthethal von derselben ab, zu diesem französischen Flusse die französische Bezouze geleitend.

Wir berühren die altnassauische Grafschaft Saarwerden (jetzt zu Elsaß gehörig); unser Weg führt westwärts über Saaralb, von da ansteigend gegen Homburg, sich langsam senkend gegen das Niedthal, dem wir bis Falkenberg folgen mögen.

Tief eingeschnitten in das Terrain, zwei Territorien scheidend, die nach Boden und Kultur, nach Geschichte und Sitte streng geschieden sind, ist das Saarthal eine wichtige Scheide im lothringischen Lande.

Bei weitem nicht in gleichem Maaße ist dies die Nied, welche unfern Merzig (Rheinprovinz) mit der Saar sich vereinigt. Sie bildet keinen merklichen Einschnitt, hatte sich nirgends durchzudrängen, sondern im welligen Lande nur den bequemsten Weg zu suchen. Daher der lange Lauf dieses Flüsschens.

Man verläßt jedoch das Niedgebiet nicht, ohne an Land und Leuten eine Veränderung zu bemerken. Das rechte Niedufer hat durchweg Muschelkalk, übergelagert über den gegen die preussische Grenze zu Tage tretenden Buntsandstein, das linke Niedufer bis zur Canner Keuper. Deutsche Anklänge verschwinden in der Sprache der Leute erst ganz, wenn das Niedgebiet verlassen ist, obgleich die Sprachgrenze schon vor Falkenberg überschritten wird und von da bis Busendorf auf dem rechten Niedufer ein Strich sprachneutralen Landes liegt.

Noch andere Unterschiede fallen in die Augen. Von der Wasgaukette herniedersteigend, haben wir quellenreiches Land durchwandert. So lange wir im Bitschgau waren, sahen wir die frischesten Quellen überall auf den Thalsohlen hervorbrechen, fanden wir um sie alle Dörfer gruppiert. Es läßt eben der zerklüftete, in der Richtung der Erdradien besonders häufig gespaltene Vogesensandstein das rasch hinabsinkende Wasser am tiefen Thalgelände hervortreten.

Mermel an Quellen fanden wir das Homburger Land; hier und da an der Basis des übergelagerten Muschelkalkes traten sie hervor, da besonders reichlich, wo dolomitische Lagen sich finden. Die Nied verlassend und in das Keupergebiet eintretend, vermißt man die Quellen fast ganz. Wo auf eingesprengten dolomitischen oder sandigen Lagen reichliche Winterquellen springen, da vertrocknen sie im hohen Sommer. Wo unser Auge im Herbst und Winter in

den flachen Niederungen weite Wasserflächen überblickte, da finden wir im Juli fast zu trockene Grasflächen.

Wir erreichen über Courcelles, wo wir die französische Nied überschreiten, jenen flachen Höhenzug, der uns vom Moselthale trennt. Wollten wir ihm nordwärts folgen, so würden wir ihn bald sich schroffer, charaktervoller gestalten sehen. Unfern Bigy die Quelle des Cannerbachs erreichend, würden wir zwischen Canner und Nied fortgehend, bald zum hohen Hackenberg (345 M.) und nach Hochsierck gelangen, von wo das Terrain steil abfällt zum Moselthal bei Sierck.

Doch wir setzen unseren Weg westwärts fort, werfen einen Blick in das von Südosten herabziehende Seilsethal und vor uns liegt dann das Moselthal, der zweite wichtige Terrainabschnitt Deutsch-Lothringens, links (südlich) die Höhen über Corny (St. Blaise) und gegenüber die bewaldeten Gehänge der steil abfallenden Bergrücken des linken Moselufers, welche den Verzweiflungskampf Bazaine's gegen die siegreiche deutsche Armee gesehen haben. —

Die geognostischen Verhältnisse des Landes sind einfach und in Anlehnung an vorstehende kurze Schilderung der Bodengestaltung in wenigen Zeilen darzulegen.

Deutsch-Lothringen bietet in fast regelmäßiger Aufeinanderfolge folgende Glieder der geologischen Gruppen der Trias und Lias (Sura) dar:

- I. Buntsandstein, Vogesen sandstein. Wasgau-Gebirge bis zur Linie Meyenthal — Gößenbrück — Neyherweiler — Hanweiler im Norden, bis fast nach Finstingen und Saarburg im Süden.

Im Bezirk von Kreuzwald, begrenzt durch die Linie: Preussische Grenze — Berweiler — Remering — Teterchen — Bisten-im-Loch — Landerfingen — Homburg — Beningen — Thedingen — Detingen — Creuzberg bei Forbach — Spicheren — Großblittersdorf.

- II. Muschelkalk.

Den Buntsandstein fast überall umsäumend.

- III. Keuper.

Hügelflachland an der Nied und Canner, in den Thälern von Schwemmboden überlagert.

- IV. Lias.

1) Höhenzug zwischen Nied und Mosel und in zwei Inseln im Keupergebiete um Bal-Eberfing und Chemery.

2) Höhenzug des linken Moselufers (Dolith).

Quarzite kommen singular als Durchbruchgesteine an der unteren Mosel bei Sierck vor. —

Der Boden des Buntsandsteins ist außerordentlich verschieden nach seiner Tiefgründigkeit, Frische und Thonhaltigkeit. An den steilen Gehängen ist er vielfach ausgewaschen, flachgründig, arm. In Mulden und Thälern, auf Platten ist er meist tiefgründig, kräftig, stark lehmig. Bei Grenzwald finden sich sehr arme Bodenparthieen (Kiefernboden III.—IV. Cl.).

Der Muschelkalkboden ist steinreich, kalkig-mergelig, fruchtbar, von mittlerer Tiefgründigkeit, nur da, wo an steilen Gehängen Auswaschungen stattfinden, flach und dürrtig.

Der Keuperboden, mergelig, magnesiabaltig, leicht abschwemmbar, sehr fruchtbar, nur wo dolomitische Lagen auftreten, von geringerer Qualität.

Der Liasboden ist der fruchtbarste von Deutsch-Lothringen (Canton Berny, Bizy, Cattenom, Mezerwisse, Ufer der Mosel und Seille). Thon mit sandigen Beimengungen und kohlenurem Kalk, bindig, kräftig, wasserhaltend, vielfach Weizenboden I. Cl. Alle Cerealien, Delgewächse; alle Futterpflanzen gedeihen vortrefflich in der Ebene, an den Gehängen finden sich viele Weinberge (Lagen von Sey, Aigny, Guentrange); reicher Obstbau (Mezer Mirabellen); wenig Wald.

Etwas verschieden ist die Etage des unteren Dolith. Sie findet sich an der Peripherie des Plateau's von Gorze, Gravelotte, Saulny. Hier ist der vorherrschend mit Wald bestockte Boden vielfach thonig-kieselig, wenig tiefgründig, roth, eisenhüftig, nicht besonders fruchtbar (Wälder von Gorze, Baur, Chatel, Moyeuve, Ottange u.); hier noch vielfach jene Weiden, welche fast gar keinen Ertrag abwerfen. Bisweilen findet sich ein brauner Limonith.

Das Mosel- und Seille-Thal haben äußerst fruchtbaren (Schwemm-) Boden, schwer, bindig, kalkig-thonig mit sandigen Beimengungen.

Tafel II. giebt einige Höhenangaben.

Tafel II.
Absolute Höhen ü. d. Nordsee in Metern.

Terrain- Abschnitt	Ort	Höhe	Terrain- Abschnitt	Ort	Höhe
A. Ehemaliges Departement der Mosel.					
Wasgau- gebirge zw. Rhein und Saar.	Bairische Grenze nördl. von Stürzelbronn..	523	desgl. Muschel- kalk.	Signal v. Boucheperon Höhe über Coume...	416 370
	Höhe nordwestl. von Philippsburg	486	Keuper- gebiet zw. Nied und Canner.	Höhe von Tromborn. Seingbousse	385 318
	Höhe nordwestl. von Gaspelscheidt.....	478		Guenweiler	300
	Mühlberg (Bärenthal. Wald)	454		Folschweiler	280
	Raunack bei Stürzel- bronn.....	451		Helsdorf	246
	Schlangenberg b. Phi- lippsburg	443		Beginn des Keupers rechts der Straße v. Volchen n. Teterchen	288
	Hohetopf süd. v. Bittsch	438	linkes Moselufer	Brettnach	262
	Zwischen Saar und Nied. Hügelland. Buntfand- stein.	Creuzberg (b. Forbach)	328	St. Quentin	350
		Kelschberg b. Detingen	389	Chatel St. Germain .	313
		Plateau bei Hartbuch.	275	Wald von Vaur....	356
	Plateau b. Niederhomburg	308	Signal bei Dornot ..	330	
	Plateau bei Porcellette	349	Höhe von Dampvitour	232	
	Plateau über Guerting	329	Sponville	225	
	Remering	292	Konville	230	
desgl. Muschel- kalk.	Signal von Bening- les-St. Avold	346	Netz { 49° 7' 14" n. Br. 3° 49' 43" ö. L. Par.	177	
	Sielberg bei Homburg	361	Dieden- hofen { 49° 21½' n. Br. 3° 49' 43" ö. L.	155	
	Höhe bei Lauderfangen	424	Saar- gemünd { 49° 16' 42" n. Br. 4° 43' 48" ö. L.	202	
B. Ehemaliges Departement der Murthe.					
Wasgau- Gebirge zwischen Rhein und Saar.	Höhe bei Dachsburg (nahe der Elsäffer Grenze).....	601	Hügelland zwischen Wasgau- Gebirge und Saar.	Hessenwald bei Glinz- weiler	340
	Höhe bei Garrburg ..	394		Pfalzburg	310
	Heyerberg (St. Louis)	397		Schalbach	308
	Heinrichsdorf	341		Bickerholz	311
	Höhe üb. Trubachsthäl	472		Lixheim	248
	Bois de trois fontaines	439		Höhe bei Rebing	274
	Höhe bei Woger	356		Saarburg	254
	Elsäffer Grenze über Hafelburg	453		Romelsting bei Finsün- gen.....	214
	Höhe bei Danne	414		Saarwerden (Kr. Ja- bern im Elsaß) ...	202

Terrain-Abschnitt	Ort	Höhe	Terrain-Abschnitt	Ort	Höhe
Hügelland zwischen Saar und Seille (Peuper).	Rixingen (Réhicourt)	308	Hügelland zwischen Nied und Seille.	Hoch-Marmont	309
	Höhe bei Lörschen (Lorquin)	317		Höhe östlich v. Dieuze	203
	Am Ostufer des Stocweiher's	236		Bourdonnay	204
	Mittersheim	209		Höhe bei Zubrecourt .	262
	Guinzeling	238		Wald von Vannecourt	309
	Höhe über dem Mühlwald bei Jnsming.	253		Höhe über Lanewebville	263
	Niederung bei Zomange	199		Höhe von Delme . . .	204
				Höhe zwischen Rocourt und Kocourt	368

Quellen vorstehender Angaben:

1) Description géologique et mineralogique du departement de la Moselle par M. E. Jacquot, ingenieur en chef des mines. Paris. 1868.

2) Carte géologique du dep. d. l. Moselle par M. Reverchon, ingenieur en chef des mines. 1866. Echelle $\frac{1}{80,000}$. 3 Bl. —

Ueber das Klima von Deutsch-Lothringen sind mir zuverlässige Notirungen nicht bekannt geworden. Nach der Vegetation liegt $\frac{1}{3}$ des Landes in der klimatischen Zone des Weinstockes, Nußbaumes und der Edelkastanie, etwa $\frac{1}{3}$ in der des Weizens und Eichenschälwaldes, $\frac{1}{3}$ in der des Roggens und der Buche.

Die Zahl der Regentage betrug 1869 in Metz 142, die Regenhöhe 0,68 M. (La Moselle administrative von Sauer. 1870). Das Klima von Metz (Moselthal) dürfte dem von Trier nahestehen, das von St. Avold (Hügelland) dem von Saarbrücken, das des Wasgaugebirges (Bergland) dem von Birkenfeld.

Trier hat eine mittlere Temperatur (R.)

von im Frühling	7,29°	} im Jahre 7,86° R.
Sommer	14,17°	
Herbst	7,86°	
Winter	1,40°	

Neunkirchen bei Saarbrücken mittl. Temperaturen im Frühling, Sommer, Herbst, Winter von 6,57; 13,68; 6,94; 6,91° R., im Jahre von 6,91°.

Birkenfeld mittl. Temperaturen von

5,36; 11,35; 5,95; — 0,35; im Jahre 5,83° R.

Zwischen den angegebenen (der in der „Preussischen Statistik“, herausg. vom stat. Bureau 1868 veröffentlichten „Klimatologie von Norddeutschland“ von H. W. Dove entnommen, nach Wärmemitteln von 1848 bis incl. 1867) Wärmemitteln, d. h. zwischen 6° und 8° wird die mittlere Jahrestemperatur von Deutsch-Lothringen sich bewegen.

Edele Obstsorten gedeihen im Moselthal und Hügellande; Hopfen wird vorzugsweise im Thale der Mosel, Seille, auch an der Nied gebaut. Das Reupergebiet ist reich an Spätfrösten; das Wasgau-gebirge hat ein ausgeprägtes Berglandsklima mit kurzer Vegetationsperiode, schroffen Temperaturdifferenzen, häufiger Nebelbildung in den Uebergangsjahreszeiten und Frosterscheinungen im Spätfrühling.

Neben weiterentwickeltem intensivem Ackerbau ist der Wiesenbau bei vielfach (namentlich im Reupergebiet) ungünstigen Gefälle-Verhältnissen zurückgeblieben. Kunstwiesen fand ich nur hier und da im Moselthal. Die Seille-Niederung leidet überall an stauender Masse.

Ohne specielles statistisches Material geben zu können, führe ich folgende, 1868 im Moseldepartement gesammelte Ertragsziffern an.

Weizen wurde gebaut auf 98,381 H. und ergab 1,719,715 Hectol. pro Hect. 17¹/₂ Hectoliter (1¹/₃ Wispel).

Roggen auf 10,871 Hect. ergab 202,278 Hectoliter, pro Hectar fast 20 Hectoliter (1,6 Wispel).

Hafer auf 75,112 H. ergab 1,873,847 Hectol.

1 H. " 25 Hectol. (fast 2 Wispel).

Kartoffeln auf 30,321 H. lieferten 4,631,415 Hectol.

1 H. " 152 Hectol.

(76 Scheffel = ca. 60 Etr.).

Der Tabacksbau, 1868 im Moseldepartement von 1852 Pflanzern auf 200 H. 52 A. betrieben, ergab einen Ertrag von 375,926 Kilogr. im Werthe von 293,478 Frs., pro 100 Kilogr. also 78,06 Frs., pro Hectar von 1463 Frs. 58 Cent.

Die mittlere Weinproduction beträgt:

Rothwein 99,974 Hectoliter,

Weißwein 35,053 "

Der Obstbau steht auf der höchsten Stufe.

Die Eisenindustrie ist, besonders im Moselthale, hoch entwickelt. In 27 größeren Hütten wurden 1868 in 39 Hochofen 295,575 Tonnen Roheisen fabricirt, an 280 Feuern 153,250 T. Stabeisen und Stahl.

In 32 Bergwerken mit ca. 1800 Arbeitern und 80 Pferden wurden fast 9 Millionen Quintaux (18 Mill. Ctr.) Eisenerze gefördert. (1 Quintal = 10 Myriagramm à 10 Kilogr.) 3 Salzbergwerke mit 81 Arbeitern förderten 8,000 D. Steinsalz. (16000 Ctr.)

An Verkehrsanstalten ist das Land überaus reich. 13 kaiserliche (Staats-) Straßen und 13 Departemental-Chauffeen mit einer Gesammtlänge von 407 bezw. 266 Kilometer, eine große Zahl von Vicinalwegen, von denen

die der I. Ordnung (de grande communication) eine ausgebaute Länge	767 Kilom.,
" " II. Ordn. (d'interêt commun)	1164 "
" " III. Ordn. (chemins vicinaux ordinaires)	
eine ausgebaute Länge von	1989 "

haben, während im Bau begriffen sind

Vicinalwege II. Ordn.	50 Kilom.,
III. " "	93 "

vermitteln allein im ehemaligen Moseldepartement die Communication.

Primär-Eisenbahnen sind folgende vorhanden:

Nancy=Forbach	90 Kilom.
Metz=Diedenhofen=Grenze	46 "
Mezières=Diedenhofen	57 "
Karlingen=Saargemünd=Niederbronn	95 "

zusammen 288 Kilom.

Im Bau begriffen sind

die Strecke Rheims=Metz (dieseitiger Antheil)	37 Kilom.
Diedenhofen-Karlingen	60 "

97 Kilom.

Sekundär-Bahnen sind concessionirt resp. im Bau

die Strecke Saargemünd=Saaralb	15 Kilom.,
" " Metz=Volchen=Leterchen	31 "
" " Metrik=Sierré	9 "

zusammen 55 Kilom.

Die Kanäle haben eine Länge von 180 Kilometer. Die Mosel ist außerdem auf 80 Kilometer in Deutsch-Lothringen schiffbar.

Im Jahre 1869 wurden allein 711,336 Tonnen (wohl englische Tons à 20 Ctr.?) Kohlen zu Wasser transportirt, mit einer Frachtersparniß von 6 Frs. pro Tonne gegen die Eisenbahnfracht.

IV.

**Waldfläche. Gruppierung des Waldes.
Waldbesitz nach Besitzkategorien.**

- Quellen: 1. Die Abschätzungswerke der Waldkomplexe.
2. Das statistische Material der französischen Cantonnementspläne.
3. La Moselle administrative von Sauer. 1870.

(Tafel III. f. S. 22.)

In Massenrevieren von bedeutender Ausdehnung bedeckt der Wald den Bitschgau, die Grafschaft Dachsburg, das Land um Abreschweiler, hier vorzugsweise auf Buntsandstein (Vogesensandstein) stehend und im Hochwaldbetriebe (Eiche und Buche, in der Grafschaft Dachsburg Tanne) bewirthschaftet. Die Gesamtwaldmasse des Gebirgslandes beträgt über 45,000 Hektaren, von denen im Bitschgau allein 26,000 Hekt. in großen Complexen concentrirt liegen.

Weiter gegen Westen vorschreitend, finden wir den Wald in zahlreichen Parzellen zerstreut; nur hier und da, wie um St. Avoold (die Hufe von Merten, St. Avoolder Wald, Wald Rondbheiten, Wald von Longeville), um Dieuze und Chateau-Salins (Bride et Köcking, St. Jean, St. Jean Fontaine, Forêt de Grémecey, F. d'Amélicourt) tritt er mässig zusammen, bei St. Avoold theilweise den ärmeren sandigen Buntsandsteinboden einnehmend, im Süden die Höhen bedeckend. Im Norden krönt der 2000 Hektaren große Staatswald Kalenhoven und Bierhennwald (quatre Seigneurs) zwischen Mosel- und Saargebiet den durch den hohen Haaßberg ausgezeichneten Bergstock von Hochsierck (325 M.).

Je mehr wir uns dem fruchtbaren Schwemmboden des Moselthales nähern, um so mehr schwindet der Wald, dem Getreide- und Weinbau Platz machend. Westwärts der Mosel sind die mit Weinstöcken besetzten Einhänge gegen den Plateaurand bewaldet. Die darüber liegenden Hochflächen sind weitaus überwiegend waldeer. Betrachten wir Metz als das Centrum eines dem Halbkreis nahen Kreisabschnittes, dessen Peripherie von Norden durch Osten nach Süden die Orte Cattenom, Hochsierck, Busendorf, St. Avoold, Morhingen (Morhange), Chateau-Salins und Mazerulles (weiterhin

nahezu Nancy) schneidet, so erkennen wir das Entwaldungsgesetz dieser Gegend genau.

Gegen das Centrum, die fruchtbare Niederung, schwindet mit überraschender Regelmäßigkeit die Bewaldung. In der Peripherie liegen die Staatswaldkomplexe, auf dem ersten (äußeren) Drittel des Radius herrscht der Gemeindewald, auf dem mittleren Drittel der Privatwald, das innere Drittel ist fast walddleer, nur vereinzelte zum alten adeligen Grundbesitze gehörige Waldparzellen verdanken ihre Erhaltung der konservativen Gesinnung ihrer Besitzer, jenen mehr ästhetischen Rücksichten, welche die strengwirthschaftlich-finanziellen Grundsätze nicht zur vollen Anwendung kommen lassen.

Man sieht, der Staat war hier der Erste, welcher mit seiner Waldwirthschaft zurücktrat von dem besseren Boden, aus dem gewerberreichen Centrum, der dichtbevölkertsten Gegend des Landes. Die Gemeinden sind vielfach gefolgt, die reichen Landedelleute allein haben ihren Wald konservirt.

Die Gesamtwaldmasse des Bezirks Deutsch-Lothringen beträgt nach den von mir im März d. J. nach amtlichem Materiale aufgestellten statistischen Tafeln (Tafel III.)

155,056 Hektaren.

Davon gehören dem Staate	71,260 H. = 46 %,
dem Staate und der Gemeinde Ars a. M.	
ungeheilt	154 „ = 0 %,
den Gemeinden	42,370 „ = 27 %,
den Instituten	964 „ = 1 %,
den Privaten	40,308 „ = 26 %,

zusammen 155,056 H. = 100 %.

Am Gemeindewaldbesitze nehmen 487 Gemeinden und Gemeinde-Annexe Theil, von denen

90 einen Waldbesitz von weniger als 25 Hekt.,
250 „ „ „ 25—100 Hekt.,
102 „ „ „ 100—200 „
45 „ „ „ über 200 „

haben. Das Minimum beträgt 0,72 Hekt. (in einem Falle im Revier Diedenhofen) das Maximum 620 Hektaren (Gemeinde Saaralb).

Tafel III.

Waldbesitz nach Besitzkategorien in Hektaren.

1 Forst- inspektion	2 Oberförsterei	Unter Verwaltung der Staatsförstbehörden stehende Waldungen										13 Privat- wald unter Staats- aufsicht	14 Summa der Waldfläche		
		3 Staats- wald	4 Lingertliche Wal- dungen, an welchen der Staat beteiligt ist	5 Gemeinde- wald	6 Gestaltung des Gemeinde- waldes						11 Stifts- tuten- Wald			12 Summa	
					7 Zahl der wald- besitzenden Gemeinden	unter 25 H.	von 25 bis 100 Hekt.	von 100 bis 200 Hekt.	über 200 Hekt.						
Abreschweiler	Abreschweiler	8005,17	.	1001,07	5	5	.	.	.	4	1	.	9006,24	824,90	9831,14
	Walscheid	7325,38	7325,38	897,16	8222,54
Abreschweiler.....		15330,55	.	1001,07	5	5	.	.	.	4	1	.	16331,62	1722,06	18053,68
Saarburg	Greth	598	.	255,39	3	3	.	2	1	.	.	.	853,39	7000,00	7853,39
	Saarburg- West	5904,34	.	1102,21	9	9	1	5	1	2	.	.	7006,55	1060,00	8066,55
	Saarburg-Ost	5638,40	.	1094,33	15	15	3	9	2	1	.	.	6732,73	2079,00	8811,73
Saarburg.....		12140,74	.	2451,93	27	27	4	16	4	3	.	.	14592,67	10139,00	24731,67
Wic	Chatrian- Eating	1906,32	.	1210,82	23	23	6	14	3	.	.	5,22	3122,36	1750,00	4872,36

V.

**Holzarten. Betriebsarten.
Erträge der Waldwirthschaft.**

Dieselben sind für die Staatswäldungen in Tafel IV. und V. nachgewiesen, jedoch für den Arealbestand des Departements Deutsch-Lothringen vor dem Friedensschluß. Es ist die Aufstellung ähnlicher Tafeln für den jetzigen Arealzustand zunächst überhaupt nicht möglich. Quellen waren durchweg die statistischen Notizen der Cantonnementspläne de 1869. Die Gesamtfläche der Staatswäldungen mit 75,041 Hect. differirt

gegen Tafel III. mit 71,260 „

um 3,781 Hect. d. h. um die durch

den Friedensschluß an Frankreich zurückgefallene Staats-Waldfläche.

Im Uebrigen darf auf die zu Tafel IV. und V. gegebenen Erläuterungen verwiesen werden. Betreffs der Erträge aus den Gemeindewäldungen liegt nur ein unzureichendes statistisches Material vor.

Nach „La Moselle administrative von G. Sauer 1870“ S. 391 betragen dieselben pro 1868 im Departement de la Moselle in Geld:

I. Für verkauftes Holz	539,666 Frs.
II. Für verkaufte Neben=Nutzungen excl. Jagd	65,724 „
III. Werth der in Natura abgegebenen Brennholzschläge (coupes affouagères) 1433 Hect.	
Fläche	1,265,203 „
IV. Werth des Raff- und Leseholzes	32,573 „
V. Werth der in Natura abgegebenen Neben=Nutzungen	65,810 „

zusammen 1,968,976 Frs.

Die Gesamtfläche betrug ca. 45,900 Hektaren, der Bruttogeld=ertrag (erndtekostenfrei) mithin pro Hektare fast 43 Frs., ein Resultat, welches allerdings einigermaßen auffallend erscheint, wenn die Ertragsziffer für die Staatsforsten (39 Frs. pro Hekt.) mit demselben verglichen wird.

Die im Hügellande Deutsch-Lothringens im Staats-, Gemeinde=

und Privatwalde herrschende Betriebsart ist der Mittelwald, in den Staats- und Gemeindeforsten schulgerecht, ja schematisch betrieben, in den Privatforsten oft dem Plenterbetriebe sich nähernd.

Eiche und Buche, hier und da Eiche, Ahorn, Ulme im Oberholze, Buche, Hainbuche, Eiche, Hasel, Birke, Weide, Schwarz- und Weißdorn u. im Unterholze sind die herrschenden Holzarten.

Wenn Tafel IV. und V. in ganz Deutschlothringen vom gesammten Staatswaldbesitze nur 12 % als dem Mittel- und Niederwaldbetriebe angehörig darstellt (ca. 9000 Hektaren), so muß erläuternd hinzugefügt werden, daß jene Tafel alle zur Ueberführung in Hochwald bestimmten Waldkomplexe zum Hochwalde rechnet, während sie heute faktisch noch Mittelwald sind. In Wahrheit gehören in den Staatswaldungen noch ca. 20,000 Hekt. dieser Betriebsart an und von der ganzen Bewaldung nahe $\frac{2}{3}$ oder 100,000 Hektaren. Sie steht also im Vordergrund und mag um so mehr eingehender geschildert werden, als der lothringische Hochwaldbetrieb wenig Charakteristisches bietet.

Im Allgemeinen ist der Mittelwald eine sehr freie Form der Waldbewirthschaftung, gestattet in hervorragender Weise Arbeitsanwendung, Entfaltung wirthschaftlicher Intelligenz, fordert aber auch, richtig aufgefaßt, ein hohes Maaß wirthschaftlicher Arbeit, individueller Sachkenntniß. Fast jeder Antheil muß da seinen konkreten Grund haben. Nachhaltige Oberholzwirthschaft kann nur auf Holztheilung, auf der Konstruktion von Zuwachsreihen, welchen der örtliche Zuwachsgang zu Grunde liegt, beruhen; das Wirthschaftsziel ergibt sich ganz allein durch genaueste Kenntniß aller örtlichen Bodenverschiedenheiten, durch sorgsamste Ermittlung der Absatzverhältnisse, durch eingehendes Studium der vorhandenen Bestandsmittel. Der Kulturbetrieb muß überall rasch und sicher eingreifen, wo die Erneuerung des Oberholzes, die Verdichtung des Unterholzes es fordern. Der nach seinem Begriffe richtig aufgefaßte Mittelwald ist also eine der intensivsten Waldbetriebsarten, muß unter strengster Beachtung der lokalen Verhältnisse betrieben werden und fordert Zweierlei: Kleine Reviere und intelligente, umsichtige Revierverswalter.

In Deutsch-Lothringen beträgt die mittlere Revierfläche ca. 6000 Hektaren. Ueber die Intelligenz, die Umsicht und das Interesse am Walde, welche den französischen Forstbeamten eigen zu sein pflegen, werde ich mich unten (sub VIII u. IX) näher äußern. Hier sei nur bemerkt, daß ihnen die genannten Eigenschaften offenbar

in den seltensten Fällen in ausreichendem Maaße und so, wie es der rationelle Mittelwaldbetrieb fordert, innewohnen.

Es war und ist dieser Betrieb also für die französischen Forsten ein durchaus ungeeigneter, so lange man an der heutigen Organisation festhalten zu müssen glaubt.

Freilich, es läßt sich einer fehlerhaften Organisation zu Liebe auch der Begriff des Mittelwaldes anders fassen. Versteht man unter dieser Bezeichnung nur einen geometrisch in Schläge eingetheilten Waldkomplex, welcher außer dem Unterholze noch etwa 50 Laßreidel, 40 Borständer, 20 Oberbäume pro Hektare enthält, welche über die ganze Fläche gleich vertheilt sind und also annähernd einen gleichen Abstand von einander haben, von denen dann immer einige beim Unterholzabtriebe hinweggenommen, gleichzeitig durch die übergehaltenen Laßreidel ersetzt werden, so ist zu der ganzen Mittelwaldwirthschaft, die man eine „mathematische“ nennen kann, die ich aber lieber als „schematische“ bezeichnen möchte, überhaupt kein Forstmann, sondern nur ein Geometer nöthig. Es genügt dann, den ausführenden Beamten einen Plan in die Hand zu geben, wieviel alte Bäume (anciens), Borständer (modernes) und Laßreidel (baliveaux) auf dem Schlage übergehalten werden sollen. Man kann die ganze Disposition fast zu Hause und auf dem Papiere treffen. Der Revierverwalter wird auch sicherlich den Schlag mit geometrischer Pünktlichkeit auszeichnen, ja es können dies sogar die Heegemeister, selbst wenn sie nur ausgediente Unteroffiziere sind. Freilich, er hält ruhig über dem wüchsigsten Eichen-Niederholze den Buchen-Oberbaum über, wenn auch zwei Schritte davon eine wüchsige Eiche steht; er hebt nicht zurück vor der Aufgabe, aus dem verkommensten Eichenkrüppelwuchs einen vollkronigen Oberbaum zu erziehen, weil an dieser Stelle gerade ein Stamm stehen soll und ein brauchbarer nicht zur Hand ist; er erzieht Eichenoberholz auch auf jenen flachgründigen Kalkgehängen, wo der Eichenschälwald seinen normalen Standort findet, aber niemals Baumholz wachsen wird.

Der Mittelwald auf dem guten Boden klagt niemals, wie dies der Hochwald thut, den ungeschickten Wirthschafter durch große Blößen an. Es wächst Alles zu, freilich nicht mit Eiche, Buche, Ahorn und Esche, sondern mit Hasel, Birke, Weide und Schwarzdorn.

Es ist gerade die rationelle Mittelwaldwirthschaft ganz besonders zur freiesten Disposition darüber geeignet, wo der Zuwachs erfolgen soll, im Brennholz, oder hauptsächlich im Nußholz. Sowie das

Unterholz begünstigt wird, geschieht Ersteres, sowie der Oberholzdruk sich verstärkt durch vermehrte Stammholzerzeugung, nimmt die Brennholzerzeugung ab. Das gerade aber ist ein Hauptziel der rationellen Waldwirthschaft, daß der Zuwachs stets in der Combination als Massen- und Werthszuwachs und genau da erfolgt, wo dies wirthschaftlich geboten ist.

Von allem dem ist freilich im mathematischen (mechanisirten) Mittelwalde der Franzosen mit seiner Verkennung der maßgebenden Wirthschaftsfaktoren, seiner Nichtbeachtung des Dominationsverhältnisses¹⁾, seiner Einfachheit und Flachheit nicht viel die Rede. Doch behaupte ich nicht, daß man nicht Prachtbestände sieht²⁾. Es wächst in jenem glücklichen Klima, auf einem fast überall hochkräftigen Boden dem ungeschicktesten Waldwirthes denn doch endlich die Normaleiche aus der Hand.

In Kulturhülle hat man es vielfach nicht fehlen lassen. Ueberall traf ich Centrakämpfe mit Eichen-, Buchen-, Fichten-, Kiefern-, Tannen- und Lärchenpflanzen, auch wohl mit Eschen, Ulmen, Kastanien; in den Schlägen hatte man ganz zweckmäßig auch hier und da Wanderkämpfe angelegt. Im Ganzen jedoch machten die erzogenen Pflanzen keinen günstigen Eindruck. Der schwere kalkig-thonige Boden erfordert tiefe, energische Bodenbearbeitung, die mir meist zu fehlen schien. Kiefern pflanzt man vielfach erst im 3. Jahre, Fichten im 5. auch 6. in die Bestände, Beides fehlerhaft. Die Kiefernbeete waren zudem meist übersäet, die Fichtenpflanzen nicht rechtzeitig umgelegt. Von Eichenpflanzen habe ich nicht viel Brauchbares gesehen; das Messer war später bei den Pflanzen eben so

¹⁾ Ich habe in dem Waldkomplex „Hufe“ bei Kreuzwald einen interessanten Beleg hierzu gefunden. Auf großer Fläche hatte man in einem Waldort mit dichtem Oberholzschluffe (300 F.-M. Buchenholz pro Hektar) Eichen zur Verdichtung des Unterholzes eingepflanzt. Daß die Eichenpflanzen sämmtlich trocken geworden waren, ist selbstredend. Der Waldwärter meinte naiv genug, daß der Grund ihres Absterbens in dem mangelnden Schutze des Oberbestandes gelegen habe.

²⁾ Ich erinnere nur an den jetzt hochwaldartig geschlossenen Eichenwald von Blettlingen (Blettange), der mit 80–130j. Eichen über einem zum Bodenschutzholz herabgedrückten Unterholze bestanden ist. Man wird ein herrlicheres Waldbild nicht finden können. Der Wald stockt aber auch auf dem besten Thal-(Schwemm-) Boden. Ausgezeichnet schöne Mittelwaldbestände sind auch in einzelnen Theilen des Waldes von Amelicourt, Bride et Ricking, Gremacey zu finden. Ueberall aber, wo die Verhältnisse weniger günstig waren, erwies die französische Forstwirthschaft sich als hülflos.

wenig ausreichend angewendet worden, wie die Hacke und der Spaten bei der Bodenbearbeitung. Ueberall wurde jene sorgfältige Pflege der Kämpfe vermist, welche in hervorragender Weise den tüchtigen Wirthschafter kennzeichnet, überall genaue Sachkenntniß¹⁾, Interesse am Walde.

Da liegt der Fehler der französischen Mittelwaldwirthschaft, ja der französischen Waldwirthschaft überhaupt. Es ist unmöglich, bei Revieren von 6000 Hektaren intensiv zu wirthschaften. Ob Hochwald-, ob Mittelwald-Betrieb, eine solche Arbeitslast macht es dem tüchtigsten Wirthschafter unmöglich, überall zur rechten Zeit einzugreifen, wo es nothwendig wäre. Wo die Reviere kleiner sind, da sind sie in Deutsch-Lothringen der Art parzellirt, daß die Kraft eines Mannes ebenso wenig ausreicht, die Wirthschaft in eingehender Weise zu leiten.

Möge die deutsche Verwaltung dies beherzigen. Es wird ja Vieles unter der deutschen Hand besser werden. Statt der oberflächlich dreisirten französischen Revierförster werden wir tüchtig geschulte Oberförster als Wirthschafter haben, statt der gänzlich unfähigen, aus dem Unteroffizierstande hervorgegangenen französischen Waldwärter praktisch-forstlich vorgebildete deutsche Förster. Allein trotz alledem müssen Reviere, wie Saarburg-West (7007 H.), Saarburg-Ost (6733 H.), Bitsch-Süd (7728 H.), Bitsch-West (7287 H.), Bitsch-Nord (7121 H.), Abreschweiler (über 9000 H.), Walscheid (7325 H.), Saargemünd (7662 H.), St. Avold (7772 H.), Metz (6389 H.), Falkenberg (6745 H.), Diedenhofen (6256 H.), Kedingen (6367 H.), Busendorf (6702 H.) getheilt werden, soll anders eine rationelle Waldwirthschaft erreicht werden.

Es ist sicherlich nicht unberechtigt, wenn ich behaupte, daß der etwaige Mehraufwand für Besoldungen sich hoch verzinsen wird durch intensivere Wirthschaft, sorgfältigere Ausnutzung des Holzes, raschere und wirksamere Kultur. Das erste und vornehmste Mittel,

¹⁾ Es ist dies um so auffallender, als die Franzosen sonst vortreffliche Baumzüchter sind. Niemand versteht den Baumschnitt an den Obstbäumen, die Erziehung von Spalierbäumen, Parkbäumen zc. besser, als die französischen Baumgärtner. Ich habe in dieser Hinsicht in den großen Baumschulen zu Plantières bei Metz die interessantesten Dinge gesehen und die Geschicklichkeit der Gärtner bewundert. Von ca. 5000 Eichen, Eschen, Ahorn, Ulmen, Akazien, Korkastanien-Heistern, welche im vergangenen Frühjahr auf die Glacis von Metz gepflanzt wurden, war jeder Heister normal. Sie waren aus Plantières und Nancy von Baumgärtnern bezogen.

den Balldreinertrag zu heben, ist immer und überall Erhöhung der Intelligenz der Wirthschafter, Vertiefung der Thätigkeit derselben. Ein übergroßes Revier, welches den Verwalter von vorneherein an der Erfüllung seiner Aufgabe verzweifeln läßt, lähmt die Thakraft, stumpft das Interesse ab, führt zu dem „Gehelassen, wie es geht“, welches der Gegensatz von Wirthschaft ist.

Forme man statt der genannten 14 Reviere deren 20 mit einer mittleren Fläche von 4—5000 Hektaren, stelle man dann von Staats wegen jedem Oberförster einen brauchbaren Forstaufseher als Schreiber zur Seite¹⁾, setze in die sehr parzellirten Reviere noch hier und da einen Revierförster, der in den entlegenen Complexen einen Theil der Waldgeschäfte des Oberförsters besorgt, und man wird der Staatskasse ebensowohl, wie der Bevölkerung von Deutsch-Lothringen eine Wohlthat erweisen, die die letztere mit Dank und Freude begrüßen wird. Es bleibt in den Staats- und Gemeindeforsten unendlich viel zu thun.

In den ersteren wird die Frage zunächst zu erledigen sein, ob mit den begonnenen Ueberführungen in Hochwald in so genereller Weise fortzufahren sein wird. Welchen Motiven jene seit etwa 6 Jahren gegebene Vorschrift der französischen Centralforstbehörde, bei allen Betriebsregulirungen die Ueberführung der Mittelwaldungen in den Staatsforsten zum Hochwalde als Wirthschaftsprincip festzuhalten, ihre Entstehung verdankt, ist unschwer zu erkennen.

Schon früher war man mit ausgedehnten Ueberführungen vorgegangen und hatte theilweise günstige Resultate gehabt. Hohe Nugholzpreise, steigender Bedarf an Bau- und Werthhölzern bei steigender Bevölkerung, blühender Industrie, daneben das Vordringen der fossilen Brennstoffe mit mehr und mehr sich vervollkommnenden Communicationsmitteln, die Concurrenz dieser Brennstoffe mit dem Brennholz liefernden Unterholze, das waren die nicht unberechtigten amtlich verkündigten Motive der Umwandlung.

Allein sie waren wohl nicht die einzigen. Der Uebergang aus dem Mittelwald- in das Hochwaldsystem bedingt in der Mehrheit der Fälle den Abtrieb der ältesten Altersklassen des Oberholzes. Die mittelsten Glieder der Oberholzreihe müssen allermeist den

¹⁾ Ich halte die amtliche Bestellung von Oberförsterei-Sekretären für dringend wünschenswerth. Es wird dann dem zeitweisen Fehlen der Schreibhülfe mit allen seinen Nachtheilen für den Revierbesuch vorgebeugt und der Revierverwalter frisch erhalten, während er sich andernfalls, um den Schreiber einmal ein halbes Jahr lang zu sparen, leicht überarbeitet.

künftigen Bestand bilden. Sind dieselben sehr stammreich, so ist die Operation einfach, der Baumholzbestand wächst bald zusammen, die Einkultur beiständiger (event. Nadel-) Hölzer füllt die Aushiebslücken, das Unterholz, mehr und mehr verkümmern, wird Bodenschutzholz. Bei der ganzen Operation findet der 120 bis 180jährige Oberbaum keine Stelle. Er würde mit der Hauptbestandsmasse nicht aushalten, zuviel verdämmen, die Bestandseinheit schädigen. Die Ueberführung giebt ein willkommenes Mittel, die werthvollsten Eichen innerhalb weniger Jahre zu verfilbern.

Im Hintergrunde warf der Krieg gegen Deutschland wohl schon damals seine Schatten; man brauchte Geld; man gab den Befehl, mit der Ueberführung in großartigem Maßstabe vorzugehen.

Uebereifrige, des Ehrenkreuzes bedürftige oder ungeschickte Beamte gingen dann zur Füllung der Kaiserlichen Kassen noch etwas weiter, es fiel auch das 60—90jährige Oberholz, ja das 30—60jährige. Der Bestand wollte sich nicht fügen und formen. Wie ein ungeschickter Schnitzer, der durch das Zuvielabschneiden immer wieder zum Weiterabschneiden veranlaßt wird, arbeitete der waldbewüsthende Forstmann an manchen¹⁾ Beständen. Ein schwaches, sich kaum tragendes, aus Laßreideln bestehendes Oberholz bleibt übrig. Statt den Bestand zum Hochwalde überzuführen, hat man ihn auf die erste Entwicklungsstufe des Mittelwaldes, wo derselbe sich vom Niederwalde scheidet, herabgedrückt. —

Wir kennen in Deutschland glücklicherweise solche Motive für forstwirtschaftliche Maßregeln, solche Ungeschicklichkeiten nicht. Die Wälder Deutsch-Lothringens werden also vor beiden in Zukunft geschützt sein. Aber die mißhandelten Bestände wollen mit ruhiger überlegter Sorgfalt behandelt sein. Es kann fernerhin Nichts mehr generalisirt und schematisirt werden. Mag man je nach den örtlichen Verhältnissen sich für Hochwald oder Mittelwald entscheiden, in jedem Falle bietet sich ein ungeheures Arbeitsfeld und die Erträge werden in den devastirten Theilen der deutsch-Lothringischen Staatsforsten gegen die Kulturaufwendungen in einem wenig erfreulichen Verhältnisse stehen.

In anderen Fällen hat man absolut nothwendige Entwässerungen

¹⁾ Solche mißhandelten, im Oberholzbestande fast vernichteten Bestände habe ich namentlich in den Oberförstereien Chateau-Salins (Domänialwald von Briede & Köding) und Rebingen (Dom. W. v. Kalenhoven und Bierherrnwald) gesehen, das Bild der vollkommensten Walddevastation!

versäumt¹⁾, oder die Bestandsreinigung von Bucherhölzern²⁾, z. B. der Aspe, viel zu lange verschoben. In den Gemeindegewaldungen, wo die Mittel- und Niedermaldwirthschaft wohl als herrschendes Betriebsystem beizubehalten sein wird, hat nicht minder Vieles zur Verbesserung des Waldzustandes zu geschehen.

Die Mittelwaldwirthschaft ist rationeller zu gestalten, auf die Vortheile des Eicheneschälwaldbetriebes hinzuweisen³⁾, an die Stelle der vielfach in den Niederungen angebauten Pappeln sind ruhbare Heeger-Weiden zu setzen, über die Nachtheile übertriebener Weide- und Streu-Nutzungen sind die intelligenteren Landbewohner zu belehren, überall ist einzugreifen, mit aller Schonung der eigenthümlichen langsam begreifenden geistigen Natur des Deutsch-Lothringers, aber auch mit der ganzen Entschiedenheit, mit der vollen Autorität des besseren Wissens, ja der amtlichen Gewalt da, wo sich das kindlich unreife Erkenntnißvermögen eines zurückgebliebenen Volkes dem hartnäckig verschließt, was zum eigenen Besten gereicht.

Daß der letztere Fall sehr selten eintreten wird, davon bin ich fest überzeugt. Zu alledem aber und darauf muß ich, als auf den Cardinalpunkt nochmals zurückkommen, gehört: Angemessene Verkleinerung der Reviere, Besetzung der Stellen mit besonders befähigten, umsichtigen Beamten.

Es würde für das Deutschthum in Deutsch-Lothringen der schwerste Schlag sein, wenn dies Land der Abgabplaz für die unfähigen Elemente der deutschen Staatsverwaltungen würde.

1) Im Domanielwald Kalenhoven, wo über 600 Hekt. an stauender Nässe leiden.

2) In den Domanielwaldungen der Reviere Metz, Falkenberg (Wald von Longeville), Chateau-Salins (W. v. Amelicourt, Bride et Köding zc.), Dieuze und Albesdorf.

3) Die hochwerthvolle Eichenrinde (Glanzrinde) des Unterholzes wird, wie ich aus eigener Anschauung weiß, noch vielfach dem Brennholze belassen. Es kann kaum ein stärkeres Argument für die Unfähigkeit der bisherigen Leiter der Gemeindegewaldwirthschaft und die Verkümmernng der Intelligenz im Volke geben.

Tafel IV.

Statistische Tafel

über

den Flächeninhalt, mittleren Holz- und Brutto-Geldertrag

der Staatsforsten

im Departement Deutsch-Lothringen

nach dem Bestande vom December 1870.

I. Theil (ehemals Departement de la Moselle).

Bemerkungen:

I. Im Allgemeinen.

Bei der Unmöglichkeit, schon jetzt das für die demnächstige Organisation und Etablirung der Staatsforstverwaltung unentbehrliche statistische Material selbständig zu gewinnen, mußten die von der französischen Verwaltung ermittelten Angaben über die Fläche und den Waldvertrag zu Grunde gelegt werden, ohne daß eine eingehende Prüfung derselben möglich wäre.

Die nachfolgend verzeichneten Ziffern sind den Notizen entnommen, welche sich auf den Cantonnementsplänen de 1869 finden. Ihre Genauigkeit ist nicht immer unzweifelhaft; an Angaben über die Herleitung der einzelnen Zahlen fehlt es; bei der Notirung der Holztragsgrößen ebenso, wie bei der der Geldsätze für die Forstnebennutzungen ist offenbar nicht immer correct und namentlich nicht nach einem ganz feststehenden Systeme verfahren worden. Nichtsdestoweniger ist ein brauchbares und zunächst einigermaßen ausreichendes Material gewonnen worden, dessen Berichtigung und Vervollständigung einer späteren Zeit vorbehalten werden kann.

II. Im Speciellen. A. Fläche.

Die Flächenangaben stellen die Totalfläche des Waldbodens dar. Eine Unterscheidung zwischen zur Holzzucht benutztem und nicht benutztem, ertragsfähigem und ertragsunfähigem Boden ist nicht gemacht, die Fläche der von der Forstverwaltung anzulegenenden und zu unterhaltenden Holzabfuhrwege von der Fläche des Holzbodens nicht in Abzug gebracht worden. Letzteres ist nur geschehen betreffs der Eisenbahnen, der Staats- und Departementalstraßen, deren Flächen in den Taxationswerken nicht mehr figuriren. Die Dienstlandflächen sind überall in denselben ausgeschieden; zu constatiren, ob dasselbe auch in den Cantonnementsstatistiken geschehen, ist schwer. Es ist eine Vergleichung der Angaben der Taxationswerke mit denen der Cantonnementsstatistiken um deswillen sehr schwierig und zeitraubend, weil Flächen-Verzeichnisse nur für die einzelnen Waldcomplexe, nicht aber für die Oberförstereien existiren. Immerhin werden die hier ver-

zeichneten Flächen zunächst festzuhalten sein, bis ein zuverlässigeres Material zur Verfügung steht. Bei der geringen Ausdehnung der Dienstländereien ist der event. begangene Fehler kein sehr in das Gewicht fallender.

B. Holztertrag.

Die Erträge sind überall pure aus den mehrgenannten Cantonnementsstatistiken entnommen. Sie erscheinen bei Bitzsch-Süd mit 6,3 C.-M. pro Hektare sehr hoch, ohne daß bis jetzt zu übersehen wäre, ob vorübergehend gebotene starke Hiebe dort wirtschaftlich nothwendig sind, bei andern Revieren abnorm niedrig.

C. Nebennutzungen.

Hier erscheinen auffallender Weise Frevel- und Windfallhölzer mit bedeutenden Beträgen. Es erhellt, wie wenig zuverlässig Angaben sein können, die auf so systemloser Grundlage beruhen.

Die Angaben über die Jagdpächterträge sind die aus den letzten Verpachtungen und dürften zuverlässig sein.

Das bei der Verpachtung gewisser Nebennutzungen befolgte System ist für die Zukunft zu beseitigen. Diese Verpachtung erfolgte nämlich vielfach gegen Arbeitsleistung und es entzog sich die Nutzung, welche quantitativ oft ganz unbestimmt war, der Controle fast ganz.

Ausgedehntes Streurechen, Entnahme von Heide, Heidelbeeren und Ginster haben vielfach, namentlich auch im Walde von St. Avoold gegen sehr geringe Arbeitsleistung stattgefunden. Ob in solchen Fällen eine Art von Servitut vorliegt oder ein reines precarium, ist nicht klar und jedenfalls zu untersuchen.

D. Gesamtgeldertrag.

Die hier gegebenen Ziffern werden zunächst mit Rücksicht auf die anscheinend vorliegende Uebernutzung mit Vorsicht aufzunehmen sein.

E. Bemerkungen über Dispositionsbeschränkungen zc.

Ein großer Theil des fiskalischen Waldareals ist mit Weide-, ein kleiner Theil mit Holzberechtigungen belastet. Nur die zur Forstinspektion Metz gehörigen Staatsforsten sind servitutfrei. Doch besitzt der Fiskus den ungetheilten Wald von Ars (Ars indivis) gemeinschaftlich mit der Stadtgemeinde Ars s./M. der Art, daß ersterer $\frac{2}{3}$, letztere $\frac{1}{3}$ des Ertrages zu beanspruchen hat. Es scheint das letztere Drittel in dem vorausgeführten Gesamtgeldertrag enthalten zu sein.

Belastet sind:

- | | | | |
|----|----------------------------|-------|------------------------------------|
| 1. | Oberförsterei Bitzsch-Süd: | 2272 | Hekt. (Weide). |
| 2. | " Bitzsch-West: | } 391 | " (Weide- und Holzberechtigungen). |
| | | | |
| 3. | " Bitzsch-Nord: | 6641 | " (desgl.). |
| 4. | " Saargemünd: | 440 | " (desgl.). |
| 5. | " St. Avoold: | 2608 | " (desgl.). |
| 6. | " Busendorf: | 2517 | " (desgl.). |
| 7. | " Kedingen: | 1774 | " (desgl.). |
| 8. | " Diedenhofen: | 265 | " (desgl.). |

Es ist somit ein sehr großer Theil des Waldareals mit Weide belastet und es wird hieraus eine nicht geringe Schwierigkeit für die fernere intensive Bewirtschaftung der Forsten hervorgehen.

F l ä c h e n															
Arron- differment	Forst- Inspection	Ober- försterei	H o c h w a l d								Mittel- wald	Nie- der- wald	to		
			Eiche domi- nierend		Buche		Gemischt		Nadel- holz					total	
			Sect.	Dec.	Sect.	Dec.	Sect.	Dec.	Sect.	Dec.				Sect.	Dec.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11					
Saar- gemünd	Bitfch	Bitfch- Süd	.	1735 28	6000 92	.	7736 20	.	.	773					
"	"	Bitfch- West	.	2273 80	4265 96	.	6539 76	.	.	653					
"	"	Bitfch- Nord	.	4103 .	2538 12	.	6641 12	.	.	664					
"	Saar- gemünd	Saar- gemünd	.	1239 09	.	.	1239 09	.	.	123					
"	"	St. Avold	1662 12	989 .	.	506 .	3157 12	.	.	315					
Metz	Metz	Falkenberg	.	810 38	.	.	810 38	1078 52	.	1888					
"	"	Metz	1273 16	.	127					
Thionville	Thionville	Busendorf	.	625 .	528 77	359 .	2464 10	.	53 37	251					
"	"	Rebingen	186 73	.	1774 .	.	1961 20	25 37	.	1988					
"	"	Dieden- hofen.	363 20	.	206 11	.	569 31	1105 08	.	1674					
Summa			2212 05	11775 55	16265 68	865 .	31118 28	3482 13	53 37	34653					

Jährlicher Holzerntrag (Fractiön 1866–1868)							Geldwerth des Holzerntrages (Fractiön 1866 bis 1868) ernsternkostenfrei				Jährlicher Geldwerth der Nebennutzungen (ernsternkostenfrei) (Fractiön 1866–1868)					Jährlicher Gelderntrag incl. Berechnungsholz und Werth der Arbeitsleistung	
Derbholz			Nichtderbholz				Summa Derbholz	pro Hectare	im Ganzen	pro Hectare	Keseholz, Frenesholz, Windfälle z.	Sonstige Walb- producte	Nagel	Strofgelder	Summa	im Ganzen	pro Hectare
Baugholz	Nutzholz	Brennholz	Wellen	Gebund Rinde	Hopfenstangen	St.											
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
8405	5866	39288	123485	10550	770	48559	6,3	268239	34	23155	1800	3105	657	28717	299956	38	
1825	1536	19863	77930	5500	.	34753	3,8	138767	21	18866	3136	3066	2110	27178	165945	25	
1917	1556	21928	59079	4790	.	25401	3,8	131632	20	1524	851	2793	1319	6487	138119	21	
349	31	3356	36100 (942 bit.)	.	.	3736	3,0	35656	29	8001	956	1650	580	11187	46843	38	
1328	298	5837	65500 (1200 divers)	.	.	7463	2,4	67403	21	7073	1502	2450	790	11815	79218	25	
638	321	6355	55820	.	.	7314	3,9	57996	31	3481	220 (2861 ¹⁾)	3535	453	10550	68546	37	
540	260	2800	46000 (2300 St. charbo- nette ¹⁾)	2500	.	3600	2,8	51280	40	617	719 (208)	1433	371	3348	54628	43	
598	685	4940	37000 (400 St. divers)	.	.	6223	2,5	47800	19	2830	111 (4721)	1537	389	9588	57388	23	
530	100	7870	59000	1600	.	8500	4,3	44490	22	1127	90 (952)	1285	607	4061	48551	24	
768	60	5600	42000	.	.	6428	3,8	63110	38	2136	809 (408)	690	433	4476	67586	40	
11898	10713	119366	601914 (4842 divers)	24940	770	141977	4,1	906373	26	67810	10194 (9150)	22544	7709	117407	1023780	30	

1) Kehlholz, schwaches Knüppelholz.

2) Werth der gegen Arbeitsleistung abgegebenen Producte.

Statistik
über den Flächeninhalt, mittel
der Staatsforsten im D^e

II. Theil. (ehemals D^e
nach dem Arealh^e

Arron- diseement	Forst- Inspection	Ober- försterei	F l ä c h e n										
			H o c h w a l d								Mittel- wald	Nieder- wald	tot
			Eiche domi- nierend	Buche	Gemischt	Nadel- holz	total						
			Hect. Dec.	Hect. Dec.	Hect. Dec.	Hect. Dec.	Hect. Dec.	Hect. Dec.	Hect. Dec.	Hect. Dec.	Hect. Dec.	Hect. Dec.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11			
Saarburg	Abresch- weiler	Abresch- weiler	519 41	1640 54	1973 90	3871 32	8005 17	.	.	.	8005		
"	"	Walscheid	.	1643 21	952 57	4729 60	7325 38	.	.	.	7325		
"	Saarburg	Eirey	.	.	.	2728 .	2728	2728		
"	"	Saarburg- West	.	.	5935	.	5935	5935		
"	"	Saarburg- Ost	1023 .	2283 .	2332 .	.	5638	5638		
Salzburg	Vic	Chateau- Salins	2302 64	.	.	.	2302 64	940 91	2 55	324			
"	"	Dienze	1666 47	.	.	.	1666 47	2187 65	10 32	386			
"	"	Albes- dorf	582 .	675 44	.	.	1257 44	2388 12	.	364			
		Summa	6093 52	6242 19	11193 47	11328 92	34858 10	5516 68	12 87	4035			
Hierzu die in dem ehemaligen Departement der Mosel gele- genen Forsten			2212 05	11775 55	16265 68	865 .	31118 28	3482 13	53 37	3465			
		Summa	8305 57	18017 74	27459 15	12193 92	65976 38	8998 81	66 24	7501			

Tafel
Holz- und Brutto-Geldertrag
ement Deutsch-Lothringen.

tement de la Meurthe).
vom December 1870.

Jährlicher Holzerntrag (Fraction 1866—1868)											Geldwerth des Holzertrages ^s (Fraction 1866—1868) (erndte- kostenfrei)		Jährlicher Geldwerth der Nebennutzungen (Fraction 1866—1868) (erndtekostenfrei)					Jährlicher Geldwerth incl. Berech- tigungsholz und Werth der Arbeits- leistung	
Derbholz			Nichtderbholz			Sum- ma Derb- holz	pro Hectare		im Ganzen	pro Hectare	Leifeholz, Frevelholz, Wundfälle u.	Sonstige Wald- producte	Jagd	Strafgebe	Summa	im Ganzen	pro Hectare		
Bauhholz	Nutzholz	Brennholz.	Wellen	Gebund Rinde	Popsenlangen		CM.	Gr.										Fräs.	Fr.
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28			
1190	20890	31013	52855	.	.	53093	6,6	454725	57	40000	2000	2000	277	44277	499002	62			
520	11680	7800	.	.	.	20000	2,7	177440	24	33503	7344	1860	1659	44366	221806	30			
2460	5820	4900	.	.	.	13180	4,8	123050	45	30000	1100	1339	416	32855	155905	57			
	3590	13060	161600	.	.	16650	2,8	222250	37	8000	3000	5576	1020	17596	239846	40			
			9900 divers																
300	3060	17120	185000	2800	.	20480	3,6	212150	37	15000	5640	1497	1265	23402	235552	42			
1896	2126	13263	115450	.	.	17295	5,3	195593	60	7500	1050	2555	338	11443	207036	61			
2027	2442	14272	138266	.	.	18741	4,8	225756	58	2200	1290	2630	287	6407	232163	60			
1214	1461	13410	160766	.	.	16085	4,4	155759	42	2000	800	2310	595	5705	161464	44			
9607	51079	114838	813937 (9900)	2800	.	175524	4,5	1766723	43,7	133203	22224	19767	5857	186051	1952774	48			
11898	10713	119366	601914 (4842)	24940	770	141977	4,1	906373	26	67810	10194 (9150)	22544	7709	117407	1023780	30			
21505	61792	224204	1415851 (11742 divers)	27740	770	317501	4,2	2673096	35,5	206013	32418 (9150) ¹⁾	42311	13566	303458	2976554	39			

1) Bergl. S. 35 Ann. 2.

Bemerkungen zu Tafel V.

I. Im Allgemeinen.

Die den Cantonnementsplänen der Forstinspektionen Abreschweiler, Vic und Saarburg beigegebenen statistischen Notizen sind in derselben Weise zusammengestellt, wie dies bei den Inspektionen Bittsch, Saargemünd, Metz, Diedenhofen geschehen ist. Nur sind bei ersteren betreffs der Einnahmen aus Forstnebennutzungen die Staats- und Gemeinde-Forsten nicht überall getrennt und mußte die Trennung gutachtlich nach den beiderseitigen Flächen geschehen. Auch hier sind Windfälle und Freibelhölzer unter den Nebennutzungen verrechnet, was die oft kolossale Summe in Colonne 22 erklärt.

II. Im Speciellen.

a. Berechtigungen und Dispositions-Beschränkungen.

Ein großer Theil der zur Forstinspektion Abreschweiler gehörigen Staatsforsten ist mit Holz- und Weideservituten schwer belastet. Ganz frei von Servituten sind nur Cirey, Chateau-Salins und Albesdorf.

Belastet sind:

1. Oberförsterei Abreschweiler: 2820 h. (Holzgerechtigkeiten).
2. " Walscheid: 7325 h. (sehr bedeutende Berechtigungen auf Bau- und Nutzholz, trockene Bäume, Windfälle u. s. w.).
3. " Saarburg-West: 3391 h. (Weide und trocknes Holz, sowie Windfälle).
4. " Saarburg-Ost: 5205 h. (Weide- und Holzberechtigungen).
5. " Dieuze: 1242 h. (Weiderecht).

Es muß hier ganz besonders hervorgehoben werden, daß die vorstehenden Angaben nicht genau sein können, weil aus den zu Grunde liegenden Notizen nicht immer ersichtlich ist, ob der belastete Wald ganz Staatswald, oder theilweis Gemeindewald sei. Sie sollen nur als vorläufiger Hinweis auf die im Departement Deutsch-Lothringen immerhin sehr wichtigen Berechtigungsverhältnisse dienen und bedürfen vielfach der Berichtigung.

b. Gesamtgeldertrag.

Er wird aus den bei Tafel I. angeführten Grakuden pro 1871 und, später mäßig, etwa zu $2\frac{1}{4}$ Millionen Frcs. Brutto (erndtekostenfrei) zu veranschlagen sein.

VI.

Servituten und Dispositionsbeschränkungen.

Die Forsten des Staates in Deutsch-Lothringen unterlagen früher zahlreichen Holz- und Weide-Berechtigungen. Erstere sind nur in den Forstinspectionen Abreschweiler¹⁾ und Bitsch²⁾ noch nicht sämmtlich abgelöst, letztere bestehen mit Ausnahme von Metz noch in allen Forstinspectionen fort.

Tafel IV. und V. enthalten einige Notizen über die heutige Sachlage.

Das französische Forstgesetz (code foréster Sect. VII. und VIII., Art. 58—85) enthält im Wesentlichen die (allerdings später vielfach abgeänderten) Grundbestimmungen über die Ausübung, Beschränkung und Ablösung der Forstservituten.

Das Gesetz gestattet die Ablösung von Holzberechtigungen, auf welche nur der Belastete provociren kann, allein gegen Landabtretung (cantonnement)³⁾. Der Rechtsweg ist zulässig. Die Berechtigungen zur Weide, Streu, Gräserei, Mast, Harznutzung u. s. w. unterliegen dieser Art der Ablösung nicht, können aber gegen Kapitalzahlung auf Antrag der Waldbesitzer abgelöst werden (code forést. Art. 64), wenn nicht nachgewiesen ist, daß die Forteristenz der Waldweide für die berechnigte Ortschaft eine absolute Nothwendigkeit d'une absolue nécessité) ist, in welchem Falle die Waldweideberechtigung überhaupt unablösbar ist. Wird diese Nothwendigkeit durch die Forstverwaltung bestritten, so entscheidet der Präfecturrath nach Untersuchung „de commodo et incommodo“ vorbehaltlich des Refurses an den Staatsrath.

Man ersieht aus Vorstehendem, daß das französische Gesetz die Berechtigungen in entbehrliche und unentbehrliche klassifizirt (letztere an unseren Begriff der nothwendigen Servituten herannahend) und den Weideberechtigten im Präfecturrathe, einer aus Notablen des Landes bestehenden, dem Präfecten zur Seite stehen-

¹⁾ Hier bestehen zahlreiche sehr komplizirte und eine freie Bewirthschaftung der Forsten auf das Aeußerste beschränkende Bau- und Schnittnutzholz — resp. Sägemühlen-Berechtigungen, deren Ablösung im Gange ist.

²⁾ Hier nur eine ziemlich bedeutende Brennholz-Berechtigung der Gemeinde Mejsenthal.

³⁾ code foréster art. 63.

den, in den meisten Fällen nur mit beratender Stimme ausgestatteten Departementsvertretung, einen starken Rückhalt gewährt. Die Weiderechtigkeiten in den Staatsforsten sind denn auch meistens für unablösbar erklärt worden.

Ueber die Höhe der zu zahlenden Entschädigungssumme ist der Rechtsweg zulässig.

Die Entstehung der zahlreichen Berechtigungen und Reallasten, mit welchen die Staatsforsten von Deutsch-Lothringen bei der Verkündung des forstlichen Gesetzbuches (code forérier v. 21. V. 1827, verkündigt am 31. Juli 1827) belastet waren, weist meist auf sehr alte Rechtsverhältnisse zurück. Bei der früheren Zerrissenheit des Territoriums in eine große Zahl souveräner Kleinstaaten¹⁾ suchten die Dynastien vielfach von außen her Colonisten in ihr Territorium zu ziehen, indem sie ihnen Nutzungsrechte in den Forsten einräumten. Die alten, wirt durcheinanderlaufenden Landesgrenzen sind daher heute oft Berechtigungsgrenzen. Andere Nutzungsrechte leiten sich aus der alten Hofverfassung ab.

Zur Fixirung der vielfach verdunkelten Rechtsverhältnisse wurde durch das Gesetz vom 28. ventose J. XI. Vorlage und Prüfung der Titel angeordnet, demnächst bestimmt, daß in den Staatsforsten kein Recht ausgeübt werden dürfe, welches nicht am 31. Juli 1827 (Verkündung d. forstl. Gesetzb.) durch einen Act der Verwaltung oder rechtskräftiges Erkenntniß bestätigt sei oder diese Bestätigung durch richterliches Erkenntniß binnen zwei Jahren nach jenem Termine finden werde (code for. Art. 61. Min. Entsch. vom 10. X. 1828). Firirte Holzberechtigungen (Ueberweisung von ganzen Schlä-

1) 1766 beim Tode des Herzogs (Königs) Stanislas von Lothringen war die territoriale Zerstückelung des Landes auf dem Höhepunkte angelangt und es gehörten die einzelnen Theile und Theilchen zum

- 1) Herzogthum Lothringen,
- 2) Herzogthum Zweibrücken,
- 3) Fürstenthum Nassau-Saarbrücken,
- 4) zur Balley Schaumburg (Tobler),
- 5) zum Bisthum Trier,
- 6) zu den österreichischen Niederlanden (St. Jean, Ham, Villers-le-rond, Naviile, Helstroff u. a. m.),
- 7) zur Graffschaft Crehingen (Crehange),
- 8) zu den Besizungen des Hauses v. d. Leyen (Blieskastel),
- 9) zur Krone Frankreich,
- 10) zum Bisthum Metz.

gen nach Fläche, affectations oder Ueberlieferung, delivrances, bestimmter Holzquantitäten) sollen nur denen zugestanden werden, welche innerhalb eines Jahres nach obigem Termine die Anerkennung ihres Rechtes vor den ordentlichen Gerichten erlangt haben (code for. Art. 58).

Neue Holzberechtigungen können nicht mehr entstehen (l. c. Art. 60. 62), die bestehenden und anerkannten Servituten dürfen niemals weiter ausgedehnt werden, als das Bedürfniß der Berechtigten fordert (code civile Art. 630, dort der allg. Rechtsgrundsatz; Entsch. des Cassationshofes v. 18. X. 1821; 21. VIII. 1828; 20. VIII. 1833). Die von einem früheren Territorialherrn verliehenen Berechtigungen an alle diejenigen, welche sich in seiner Herrschaft ansiedeln würden, stehen nur den Besitzern derjenigen Häuser zu, welche vor dem Gesetze vom 4. VIII. 1789 erbaut waren (Entsch. der Gerichtshöfe von Nancy v. 26. VI. 1828 u. 3. VIII. 1832; von Metz vom 7. III. 1837; von Aix vom 4. V. 1837; von Rouen v. 6. V. 1850 u. f. w.). Das Gesetz vom 4. VIII. 1789 schaffte die Feudalität ab.

Unter den Holzberechtigungen werden streng unterschieden:

- 1) Recht auf Bau- und Reparaturholz
(droit de marronage);
- 2) das Recht auf Trockenholz (bois mort, bois seché sur pied);
- 3) das Recht auf Unholz (Reiholz; mort-bois, bois de peu de valeur pour les ouvrages, comme les saules [Weiden] les blancs [Weichhölzer] e. a. nach franz. Declaration);
- 4) das Recht auf Windfälle (chablis)
u. f. w.

Weiderechtigung und Gräfereirecht gehören in die Kategorie der nicht ununterbrochen fortdauernden Servituten und können daher durch Verjährung nicht mehr entstehen, nur durch Titel (Art. 691 code civile.¹⁾ Entsch. d. Cass.-hofes vom 24. VI. 1840 und 10 IV. 1839).

Die Berechtigten sind verpflichtet, da sie einen Theil des Wald-ertrages benutzen, auch zu den Steuern und Schutzkosten (impôts

¹⁾ Art. 691. Ununterbrochen fortdauernde nicht sichtbare Servituten und nicht ununterbrochen fortdauernde, sichtbare oder nicht sichtbare Servituten können nur durch Titel entstehen. Selbst der immemoriable Besitz genügt hierzu nicht, ohne daß jedoch die bereits erlassenen Rechte in den Landestheilen, wo die Erwerbung durch Verjährung möglich war, angegriffen werden können.

et frais de garde) sowie zu den Grenzerhaltungskosten nach dem Verhältnisse ihrer Nutzung beizutragen. (Art. 635 code civil. Erf. des Cassationshofes vom 20. II. 1845. 19. I. 1847. 4. XII. 1850 Erf. des Gerichtsh. z. Nancy vom 29. XII. 1845.)

Ebenso sind Berechtigte, welche nicht formell durch Titel davon entbunden sind, verpflichtet, zur Unterhaltung der durch die Forst führenden Vicinalwege beizutragen (Min. Entsch. vom 17. I. 1838. Circular v. 13. III. 1838 Nr. 415).

Jede Berechtigung im Staatswalde kann wegen Insuffizienz beschränkt werden, vorbehaltlich des Recurses an den Präfecturrath, wenn über das Ertragsvermögen (la possibilité) Streit ist (code forést. Art. 65).

Die Weideberechtigungen werden ausgeübt innerhalb der durch das Bedürfniß der Wiederkultur (Entsch. d. Cass. Hofes vom 10. V. 1843) gegebenen Grenzen auf Grund eines von der Lokalforstverwaltung aufgestellten, vom Oberforstbeamten genehmigten Weideetats, vorbehaltlich des Recurses an den Präfectur-Rath, (code for. Art. 67) welcher nach dem wirklichen und gegenwärtigen Zustande des Waldes das Schonungsbedürfniß und die Weide-Ertragsfähigkeit feststellt, wobei nach einem Staatsrathsbeschlusse vom 17. II. 1843 und 23. VI. 1849 eine Begründung durch ein auf mehrere Jahre zurückgreifendes Gutachten unzulässig ist.

In den Gemeindewaldungen bestehen meist Weideberechtigungen der Ortsangehörigen. Ueber die Einschönung entscheidet die Forstverwaltung, welche nicht verpflichtet ist, hierbei die Municipalräthe zu hören. Art. 90 des code forést., welcher vorschreibt, daß im Falle der Aufforstung von Gemeindeweiden, ein Gutachten derselben eingeholt und eventl. durch den Präfecturrath, in letzter Instanz durch den Staatsrath über die Zulässigkeit der Aufforstung entschieden werden soll, ist durch ein Gutachten des Staatsrathes vom 13. XII. 1845 für unanwendbar in dem Falle erklärt, wenn es sich um die Schonungsfrage in schon bestehenden Waldungen handelt. (Vergl. Ordonnance réglementaire vom 1. VIII. 1827 Art. 118. Code forést. Art. 68. Entsch. d. Cass. Hofes vom 15. XI. 1833.)

Eine fast überall in den deutsch-lothringischen Gemeindewäldern ausgeübte Berechtigung ist die Brennholzberechtigung der Besitzer selbständiger Feuerstellen oder in anderen Fällen berechtigter (alter) Feuerstellen.

Zielfach erscheint diese Nutzung unter der Bezeichnung droit

d'affouage und ist herzuleiten aus der alten Hofverfassung, welche dem Bauernhofbesitzer gegen Zahlung eines Rauchgeldes (affouage) die Entnahme von Brennholz zum eigenen Bedarfe aus dem Fronhofswalde oder der gemeinen Mark zugestand. In anderen Fällen ist sie wohl nur eine seit rechtsverjährter Zeit statuirte Art, den Ertrag des gemeinschaftlich besessenen Waldes zu nutzen. Die Berechtigten heißen affouagistes, der Schlag, welcher ihnen im Gemeindewalde jährlich überwiesen wird, coupe affouagère. Die Vertheilung des Holzes erfolgt meist nach Feuerstellen (par feu) nicht nach privativ besessenen Idealantheilen, wie bei den Gehörschaften und Haubergs-Genossenschaften der Rheinlande.

Im Uebrigen sind die oben angeführten Bestimmungen über Erwerbung, Ausübung und Aufhebung der Berechtigungen durch die Art. 111 und 112 code forést. anwendbar erklärt auch auf die Gemeindewaldungen, ebenso auf die Privatwaldungen, in welchen das Ertragsvermögen und die Einschonung nach dem Gutachten der Staatsforstverwaltung sich bestimmen (code forést. Art. 119, 120).

Es schien nicht überflüssig, das Wichtigste aus dem großen Gebiete der Gesetzgebung über Waldberechtigungen hier anzuführen. Eine Vergleichung der vorgetragenen Fundamentalbestimmungen der französischen Gesetzgebung mit der Lage der einschläglichen Gesetzgebungen in Deutschland, welche selbstredend hier nicht durchgeführt werden kann, eröffnet interessante Gesichtspunkte und wird, glaube ich, zu der Ueberzeugung führen, daß das französische Recht manche treffliche Bestimmung, daneben aber auch einzelne Härten gegen den Waldbesitzer enthält. Zu letzteren möchte ich in erster Linie die durch das Votum des Präfekturrathes zu erzielende Unablösbarkeit eines Theiles der Weidberechtigungen rechnen.

VII.

Organisation. Staatsforstverwaltung. Verwaltung der Gemeindeforsten.

Die Organisation der französischen Staatsverwaltung beruht auf der administrativen (und staatsrechtlichen) Einheit des Departements. An sie sind alle anderen Institutionen und Verwaltungskörper angeschlossen. So coincidiren im Wesentlichen:

Departement. Bisthum. Appellationsgerichtsbezirk. Oberforstamt (conservateur des forêts). Oberbauamt (ingenieur en chef des ponts et chaussées). Oberbergamt (ingenieur en chef des mines).

Den Arrondissements entsprechen im Allgemeinen die Forstinspektionen, den Cantonen die Oberförstereien (cantonnements).

In sehr walddreichen Gegenden allerdings finden sich oft zwei Forstinspektionen in einem Arrondissement (Saargemünd), ebenso wie in walddarmen Theilen von Frankreich die Forstinspektionsbezirke oft mehrere Arrondissements umfassen. Immer sind die Bezirke einer oder mehrerer Forstinspektionen mit dem politischen Kreise kongruent.

Auch die Oberförstereien umfassen zuweilen mehrere Cantone, so die Oberförsterei Metz die Cantone Berny, Bigny, Gorze, Pange, die Oberförsterei Falkenberg die Cantone Falkenberg und Volchen, die Oberförsterei St. Avold die Cantone St. Avold, Groß-Dennchen und Kohrbach u. s. w., während in anderen Fällen (bei den drei Oberförstereien Bitich) mehrer Oberförstereien in einem Canton liegen. —

Die französische Verwaltung aller Zweige zeichnet sich durch eine bedeutende Geschäftsroutine eben so, wie durch ein alle Begriffe übersteigendes Schreibewerk aus. Jeder deutsche Beamte, welcher daheim gar zu sehr geneigt ist, über die Vermehrung des amtlichen Schreibwesens sein oft recht unmotivirt verdammendes Votum abzugeben, müßte eine Zeit lang nach Frankreich beordert werden, um einen Begriff zu bekommen von einem unnützen, geistlosen Schreibewesen, welches die Amtsstuben mit einer Menge unnützer Schreiber zu füllen zwingt, von der wir in Deutschland bei unseren Behörden glücklicher Weise noch keine Vorstellung haben.

In der Hand der Schreiber liegt denn auch Alles. Wissenschaftlich gebildete Beamte sind bei den Präfekturen selten; vielleicht gehört der Präfekt selbst, immer wenigstens der Generalsekretär dieser Kategorie an. Alle übrigen Beamten sind Subalterne, die Divisionschefs ebenso wie die Expedienten u. s. w.

Diese Organisation giebt der französischen Staatsverwaltung einen geistlosen Charakter. Die Routine herrscht; es wird mit großer Emsigkeit geschrieben; die Geschäftserledigung ist prompt, die ganze Maschine arbeitet trefflich. Aber auch hier ist es eine Maschine. Gedanken hat der Präfekt allein, so wie er allein eine Ansicht und einen Willen hat. Alle übrigen gehen im Tretrade.

Die ganze Staatsverwaltung ist bureaukratisch organisiert. Das Schreiberwesen ist auch überall dasselbe. In den Amtsstuben der Forst-Conservateurs und Forstinspektoren werden die Federn nie müde, und um eine trockene Buche, welche in einem Gemeindewalde außerhalb des Jahreschlages gefällt werden soll, wird ein ganzes Aktenstück vollgeschrieben.

Daß den Herren Oberforst- und Forstinspectionsbeamten keine Zeit zum Revierbesuche bleibt, ist einleuchtend. Erstere halten jährlich eine genau 24tägige Vereisung des Departements, welche die Badekur ersetzt und hauptsächlich in einem Sommeraufenthalte in einem der in den romantischsten Waldgegenden vorhandenen, aus Staatsmitteln unterhaltenen Commissionsgebäude besteht.

Die Forstinspektoren erledigen während des Sommers die dringendsten Waldgeschäfte, d. h. die Auszeichnung und Schätzung der großen Holzschläge und beschäftigen sich während des übrigen Theils des Jahres mit Schreiben.

Dabei hat man noch so viel Zeit, sich am Schlusse eines jeden Schreibens gegenseitig seiner vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Die Gemeindewaldungen stehen ebenso, wie der Staatswald, unter der speziellen Verwaltung der Staatsforstbehörden. Es ist dies als Grundsatz im forstlichen Gesetzbuche¹⁾ ausgesprochen; ausgenommen sind nur diejenigen Gemeindewaldstücke, welche einer regelmäßigen forstmäßigen Ausnutzung auf Grund einer Betriebs-einrichtung überhaupt nicht fähig sind²⁾.

Die Gemeindewaldungen sind untheilbar³⁾, dürfen ohne Genehmigung der Staatsbehörde nicht gerodet werden⁴⁾; Theilungen der von mehreren Gemeinden ungetheilt besessenen Waldungen dagegen sind zulässig⁵⁾.

Zu den allgemeinen Kosten der Forstverwaltung zahlen die Gemeinden einen Beitrag zur Staatskasse, welcher gleich $\frac{1}{20}$ der gesammten Walberträge ist, den Betrag von 1 Fr. pr. Hektar jedoch nicht überschreiten darf⁶⁾. Die Bestellung der vom Präfekten

1) Code foréstiér. Tit. VI. Art. 90.

2) l. c. sub. 1, al. 2.

3) l. c. Art. 92. Gef. v. 10. VI. 1793; vom 19. brum. Jahres 11; v. 18. VII. 1837.

4) l. c. Art. 91.

5) l. c. Art. 92.

6) l. c. Art. 106. abgeändert durch Art. 5 des Gef. v. 25. VI. 41 (Finanz-

zu ernennenden Gemeindegewaldwärt¹⁾ erfolgt zu Lasten der Gemeindegewaldkasse. Die Bildung der Schutzbezirke, in welche bei dem zersplitterten Gemeindegewaldbesitze oft zahlreiche Gemeinden fallen, ist Sache des Präfekten, nach Anhörung des Maire und der Staatsforstbehörde.

Letztere ordnet und leitet den ganzen Betrieb in den Gemeindegewaldungen selbständig, verkauft das Holz, soweit nicht nach Ortsstatuten oder Gewohnheitsrecht eine Naturaltheilung stattfindet, stellt die Jahreswirthschaftspläne fest und überliefert den Nutzungsberechtigten die in natura zu theilenden Schläge. —

In nachstehender Tafel gebe ich eine Uebersicht über das Personal der Forstverwaltung in Deutsch-Lothringen, wie dasselbe bei der Einrichtung der deutschen Verwaltung vorgefunden wurde und der Gehaltsverhältnisse aller Beamten vom Ober-Forstbeamten abwärts.

(Tafel VI s. S. 48. 49.)

Die Amtsbefugnisse der einzelnen Beamtenkategorien sind folgende;

1. Der Generaldirektor
(directeur général des forêts),

vom Staatsoberhaupte ernannt, fungirt unter dem Finanzminister, welchem er nach gepflogener Berathung im Ministerial-Forst-Rathe (conseil des administrateurs) zur Entscheidung unterbreitet

- 1) das Hauptbudget der Forstverwaltung,
- 2) die Ernennung der höhern Beamten,
- 3) Absetzung, Suspension der Beamten vom Forstinspector abwärts, so wie deren Versetzung in Anklagezustand,

gesetz) und v. 19. VII. 1845 Art. 6. Vergl. ferner d. Gef. v. 14. VII. 1856 Art. 14.

Die Beiträge der Gemeinden werden nach dem Werthe der in natura abgegebenen und verkauften Waldprodukte von den Forstinspektoren veranschlagt, vom Oberforstbeamten in einem Schätzungsetat (état estimatif) zusammengestellt, durch den Präfekten den Gemeinden vorgelegt, mit dem Gutachten des Präfekten und Präfekturrathes, sowie mit den etwaigen Einwendungen der Gemeindevertretungen (Municipalräthe), den Ministern des Innern und der Finanzen vorgelegt, welche entscheiden.

¹⁾ Die ursprüngliche Bestimmung des code forest. Art. 95, nach welcher die Waldwärt^{er} durch die Maires und Gemeinderäthe zu wählen, durch die Forstverwaltung zu beschäftigen waren, ist durch das Dekret v. 25. III. 53 „die Decentralisation der Verwaltung betr.“ abgeändert. Die Gemeindegewaldwärt^{er} stehen in Bezug auf Amtsbefugnisse, Beeidigung, gerichtliche Glaubwürdigkeit u. den Staatswaldwärt^{ern} gleich.

- 4) Gewährung von Pensionen,
- 5) Aenderungen in der Bildung der Inspectionsbezirke,
- 6) Projecte zu Waldtheilungen, zu Tausch-, Kauf- und Verkaufsgeschäften, zu Abschätzungen, Servitut-Ablösungen zc.
- 7) Extraordinäre Holzschläge, mit Ausnahme des Abtriebs von Trockenholz, Abräumung von Brandflächen zc.
- 8) Die Verkaufsbedingungen für die ordentlichen Jahresschläge.
- 9) Rententilgungen (durch Kapitalzahlung) von mindestens 500 Frcs.
- 10) Ueberlassung herrenloser Grundstücke von mindestens 5 Hekt. Fläche an Private und Gemeinden gegen die Verpflichtung der Wiederbewaldung,
- 11) Erlass und Ermäßigung von Strafgeldern.
- 12) Bauten in gesetzwidriger Nähe der Forsten,
- 13) Alle Eingaben an den Staatsrath,
- 14) Alle Anordnungen zu wirthschaftlichen und dienstlichen Ausgaben von mehr als 500 Frcs.,
- 15) Oppositionen gegen Waldrodungen,
- 16) General-Instructionen und kontroverse Fragen über die Auslegung der Forstgesetze
(vergl. ord. regl. v. 1. VIII. 1827 Art. 7
ord. v. 10. III. 1831 Art. 1.
ord. v. 17. XII. 1844 Art. 85).

In allen anderen Fällen, welche zur Cognition der Centralbehörde kommen, entscheidet der Generaldirector, vorbehaltlich des Recurses an den Finanzminister, setzt namentlich innerhalb des Hauptbudgets die Besoldungspläne fest, bestätigt die Hauungspläne betreffs der ordentlichen Jahresschläge, die Kulturanschläge unter 500 Frcs. und regelt die Personalverhältnisse der Forstschutzbeamten (ord. regl. Art. 8). Ihm unterstellt ist das Centralbureau der Forstverwaltung, welches in Divisionen und Unter-Bureaux eingetheilt ist.

Die Administratoren — ständige Commissarien des Generaldirectors — sind gleichzeitig Divisions-Chefs beim Centralbureau.

2. Die Oberforstbeamten (conservateurs des forêts),

vom Staatsoberhaupte ernannt, leiten den äußern Dienst des Departements, stellen die Hauungspläne nach örtlicher Revision zusammen und genehmigen sie, vorbehaltlich der Bestätigung durch

Tafel VI.

Forst- Inspection	Oberförsterei	Oberforst- beamte		Forst- inspectoren		Oberförster (Revierfrst.)		Flächen- größe des Reviers	Heegemeister (brigadiers)				
		Zahl	Gehalt	Zahl	Gehalt	Zahl	Gehalt		Zahl	Fläche des Amtesbezirks	Zahl der Dienst- wohnungen	Gehalt	
			Frös.		Frös.		Frös.					Frös.	aus der Staatskasse
Abreschweiler	Abreschweiler	.	.	1	.	1	2200	9006	3	3000	.	2436	2
"	Waltscheid	1	2200	7325	2	3660	1	1700	
Saarburg	Girey	.	.	1	.	1	2200	5092	2	2546	1	700	7
"	Saarb.-West	1	2200	7006	3	2338	.	2600	
"	Saarburg-Ost	1	2200	6733	3	2267	1	3000	
Bic	Chateau-Sa- lins	.	.	1	.	1	2200	4673	3	1558	1	2500	
"	Dieuze	1	2200	5220	2	2610	.	1650	
"	Albesdorf	1	2200	5698	2	2849	.	2000	
Bitfch	Bitfch-Stüb	.	.	1	.	1	2200	7728	3	2576	3	2500	
"	Bitfch-West	1	2200	7287	2	3643	1	1700	
"	Bitfch-Nord	1	2200	7121	2	3560	2	1800	
Saargemünd	Saargemünd	.	.	1	.	1	2200	7662	1	?	.	1000	
"	St. Avold	1	2200	7772	1	3429	.	800	
Mez	Falkenberg	.	.	1	.	1	2200	6745	1	?	.	800	
"	Mez	1	2200	6821	1	1273	.	1500	
Diedenhofen	Diedenhofen	.	.	1	.	1	2200	6256	1	?	1	700	
"	Rebingen	1	2200	6367	2	3184	.	900	5
"	Busendorf	1	2200	6702	1	?	.	1000	
Departement	1	8,000	.	.	1	2400	
						Hülfsarbeiter							
		1	8,000	7	42,000	19	42,000	119,214	35	?	11	29,286	15
				1	à 6000	1	2,211		1			808	
												852	

Domanialförster (gardes domaniaux)				Domaniale- und Gemeindeförster (gardes mixtes)				Gemeindeförster (gardes communaux)				Waldbwege- Aufseher (gardes cantonniers)		Bemerkungen		
Zahl mittlere Fläche der Schutzbezirke Hect.	Zahl der Dienst- wohnungen	Gehalt		Zahl	Mittlere Fläche der Schutzbezirke Hect.	Zahl der Dienst- wohnungen	Gehalt		Zahl	Mittlere Fläche der Schutzbezirke Hect.	Zahl der Dienst- wohnungen	Gehalt			Zahl	Gehalt
		aus der Staatskasse Fr.	aus der Ge- meinkasse Fr.				aus der Staatskasse Fr.	aus der Gemein- kasse Fr.				aus der Staatskasse Fr.	aus der Gemein- kasse Fr.			
8	800	4	4700	.	4	700	1	1557	993	2	1200	Außerdem war im De- partement eine Taga- tions-Com- mission beschäftigt (commission pour les tra- vaux d'art et de l'amé- nagement), bestehend aus einem Unter-Forst- Inspector und zwei Revier- förstern (gardes gé- néraux).
9	800	3	5550	2	1200	
5	550	3	3000	5	460	.	2475	1	600	
10	590	3	6350	4	275	.	1750	2	1300	
12	428	8	7750	.	1	531	1	572	28	5	212	.	2295	.	.	
2	504	1	1250	.	7	468	2	2692	1658	2	198	.	700	1	600	
.	10	520	.	4452	1748	
6	294	.	3600	.	3	435	.	1204	696	5	350	.	2665	1	600	
11	703	9	6750	
6	540	3	3600	.	7	580	3	3429	821	
9	586	8	5650	.	3	558	1	1480	320	2	84	.	280	.	.	
1	297	.	700	.	4	373	.	1723	617	15	374	.	6654	.	.	
1	452	.	600	.	8	409	.	3811	675	13	336	.	5354	.	.	
2	355	.	1300	.	4	445	.	1757	843	11	379	.	5381	.	.	
3	345	.	1900	.	2	417	.	357	808	16	305	.	6334	.	.	
.	7	495	1	3395	1105	9	389	.	3413	.	.	
.	7	438	1	2934	1384	10	271	.	3314	.	.	
1	529	.	600	.	5	457	.	1614	1296	12	288	.	3903	.	.	
.	
86	.	42	53,300	.	72	.	10	30,977	12,992	109	.	.	44,518	9	5500	
1	.	.	620	.	1	.	.	430	180	1	.	.	408	1	611	
									610							

den Generaldirektor, unterbreiten demselben die Kultur- und Begebauvorschläge, assistiren dem Präfekten oder dessen Stellvertreter bei den Holzverkäufen und bilden im Wesentlichen die sammelnde und den Verkehr der Betriebsbeamten mit der Centralstelle vermittelnde Behörde ohne nennenswerthe eigene Entscheidungsbefugniß. Ihnen untergeben ist ein Bureau unter Leitung eines garde général sédentaire und aus zwei im Grade der brigadiers stehenden Expedienten bestehend¹⁾.

3. Die Forstinspectoren (inspecteurs des forêts),

sind die betriebsführenden Lokalbeamten mit den Competenzen der preussischen Oberförster betreffs der Waldgeschäfte, jedoch nicht Rechnungskleger wie diese, denen sie auch in Bezug auf die Befugniß zum Holzverkauf nachstehen. Sie werden vom Minister ernannt.

Daß bei Organisation der deutschen Forstverwaltung in Lothringen das Wort „Inspecteur des forêts“ mit Forstinspector, „garde général“ mit Oberförster amtlich übersetzt wurde, war ein Fehler, entsprach der amtlichen Stellung der betreffenden Beamten nicht und hat zu manchen Unklarheiten Anlaß gegeben.

4. Die Revierförster (gardes généraux des forêts),

sind Ausführungsorgane von gänzlich untergeordneter Stellung, deren Thätigkeit wesentlich in der Auszeichnung der Schläge, Controlle der Schlagausnutzung durch die Käufer, des Kulturbetriebes, der Entnahme von Nebennutzungen durch Berechtigte und Ansteigerer, der Vorbearbeitung der Forststrafsachen u. s. w. besteht.

Die Aspiranten verlassen die Forstschule in Nancy mit dem

¹⁾ Es bestanden bis 1870 folgende Conservationen: 1) Paris. 2) Rouen. 3) Dijon. 4) Nancy. 5) Straßburg. 6) Colmar. 7) Douai. 8) Troyes. 9) Epinal. 10) Chalons. 11) Metz. 12) Bézancçon. 13) Vons-le-Saulmier. 14) Grenoble. 15) Mençon. 16) Bar-le-Duc. 17) Maçon. 18) Toulouse. 19) Tours. 20) Bourges. 21) Moulins. 22) Pau. 23) Rennes. 24) Niort. 25) Carcassonne. 26) Aiz. 27) Nîmes. 28) Aurillac. 29) Bordeaux. 30) Ajaccio (Corsica). 31) Chaumont. 32) Besoul. 33) Chambéry. 34) Nice (Nizza). 35) Gap (Hochalpen). Die Conservationen führen nicht den Namen des Hauptortes, sondern die Nummer. Die 5. und 6. Conservation sind ganz, die 4. ist zu $\frac{1}{2}$, die 11. zu $\frac{7}{8}$ in das deutsche Gebiet gefallen.

Bergl. Arrêté v. 29. IV. 1849, Décret vom 26. XI. 1850, v. 28. XII. 1853 und 13. VIII. 1860. —

Grade als garde général, haben auch auf der Schule bereits den Rang der garde généraux adjoints (s. unten). Ihre Anstellung erfolgt sofort nach bestandener Abgangsprüfung, wenn sie 25 Jahre alt sind (cod. for. Art. 3) oder einen Altersdispens erhalten haben¹⁾. Andernfalls werden sie als garde général stagiaire auf einem Inspectionsbureau beschäftigt.

Die Inhaber der dem Sitze des Forstinspectors am nächsten gelegenen Reviere sind gewöhnlich die ältesten Revierförster und die Stellvertreter der Inspectoren in Abwesenheitsfällen und erhalten den Titel „Unterforstinspectoren“ (Sous-Inspecteurs). Garde général adjoint ist ein Titel, welcher älteren, verdienten brigadiers ertheilt wird. Sie erlangen dadurch den Rang der höheren Beamten (agents forèstiers) und können zur Vertretung von Revierförstern verwendet werden.

Die Ernennung der gardes généraux erfolgt durch den Finanzminister.

5. Die niederen Forstbeamten (Préposés forèstiers)

zerfallen in 4 Klassen:

- 1) Reitende Förster (gardes à cheval),
- 2) Heegemeister (brigadiers),
- 3) Förster oder Waldwärter (gardes forèstiers),
- 4) Waldwegeaufseher (gardes cantonniers).

Die Organisation ist rein militärisch; die reitenden Förster und Heegemeister haben keine Schutzbezirke, sondern controliren den Forstschutzdienst in großen Revierabtheilungen. Die Waldwegeaufseher sind vereidigt, haben gerichtliche Glaubwürdigkeit und die volle Qualität des Schutzbeamten, sind aber wesentlich für die Unterhaltung der Hauptwaldwege bestimmt, auf welchen sie die Wegepolizei ausüben.

Die Schutzbeamten werden durch den General-Director ernannt.

Die mittleren Gehaltscompetenzen der verschiedenen Beamtenklassen des äußeren Forstdienstes lassen sich aus Tabelle VI entnehmen. Die Gesamtkosten betragen in Deutsch-Lothringen (so weit sie aus den Staatsklassen zu zahlen waren):

¹⁾ l. c. Die französischen Gesetze zeichnen sich durch eine Menge von Hinterthüren aus, welche zu Nutz und Frommen der Bureaucratie offen gelassen sind.

fläche von 475 Hekt. Bei Wegfall der Brigadierstellen ohne Schutzbezirk und Beibehaltung der ungefähr gleichen Zahl von Schutzbezirken wird ohne sehr bedeutende Ueberschreitung des seitherigen Besoldungsetats eine bessere Dotirung der Försterstellen nicht möglich sein. Die hierfür aufzuwendende Summe wird mindestens auf

47,400 Thaler

zu veranschlagen sein. Die seitherige Geldaufwendung für die Heegemeister, Waldwärter und Aufseher betrug 119,063 Fracs. oder rund 31,750 Thlr.

Es werden also künftig mehr zu verausgaben sein
5,650 Thaler.

Hierzu werden treten: Die voraussichtlich aufzuwendenden Kosten für 24 Hülfsjäger à 200 Thlr.

4,800 Thaler,

so daß zur sachgemäßen Regelung des Forstschutzdienstes allerdings eine erhebliche Mehraufwendung unerläßlich sein wird.

Dienstwohnungen für Oberförster¹⁾ sind gar nicht, für Förster in gänzlich unzureichender Zahl vorhanden. Die vorhandenen Förster-Etablissements sind sehr klein; an Dienstland gehören zu denselben selten mehr als 1½ Hekt.

Es werden demgemäß

24 Oberförster-Etablissements à 6000 Thlr. . . 144,000 Thlr.

95 Förster-Etablissements à 3000 Thlr. . . 285,000 Thlr.

allmählig zu erbauen sein und es wird der Forstetat des Reichslandes hierdurch nicht unbedeutend belastet werden.

6. Kassenwesen im Allgemeinen. Forstkassen.

Die Sammelkasse des Departements verwaltete früher der General-Einnehmer zu Metz (trésorier payeur général), welchem die

¹⁾ Als Kuriosum mag hier angeführt werden, daß mir ein französischer Forstinspector auf meine Frage, weshalb man die Revierförster nicht in den Wald oder in die nächste Nähe desselben setze und sie durch Gewährung einer Dienstwohnung unabhängig mache, wie dies in Preußen geschehe, ganz naiv antwortete: „Wollten wir dies in Frankreich thun, wir würden sehr bald keine Anwärter für unsere Revierförsterstellen finden. Unsere jungen Leute lieben es vor Allem, in den Städtchen zu wohnen, Gesellschaften zu besuchen, Damen zu sehen und sich zu amüsiren.“

Es ist immer das alte Spiel: La France s'amuse. Was von solchen Verwaltungen bei Revieren von 30,000 Morgen im Gebirge zu erwarten steht, bedarf weiterer Ausführung nicht.

obere Kassenleitung für die Einnahmen und Ausgaben des Staates, des Departements, der Gemeinden und Institute zustand.

Die Anweisungen auf diese Kasse erteilte der Minister oder (durch Delegation) der Ressortchef des Departements (Chef de Service) für die Forstverwaltung also der Oberforstbeamte (conservateur). Der Generaleinnehmer war gleichzeitig Hauptagent des credit foncier in Paris.

Für alle Staatseinnahmen bestanden Einnehmer (recepteurs), für die gesetzlich vorgeschriebene Einregistrierung aller öffentlichen Akte und den Stempeldebit, sowie für das specielle Forstkassenwesen die Einregistrementskassen.

Die Verwaltung der Hypotheken unterstand einer Hypotheken-Conservation (conservation des hypotheques). Nach der Besitzergreifung wurde eine Steuer- (Finanz-) Direktion in Metz neben der Präfektur errichtet und derselben das gesammte Kassenwesen unterstellt. Die Einregistrementskassen blieben die Forstkassen, die Forstinspektoren hatten die Befugniß, innerhalb der ihnen bewilligten Credite selbstständig anzuweisen, auch allen Förstern Gehaltsanweisungen zu erteilen. Eine Departements-Hauptkasse trat an die Stelle der früheren General-Einnehmeri.

VIII.

Das Forstunterrichtswesen in Frankreich.

Es scheint unumgänglich, hier einige kurze Bemerkungen über das Forstunterrichtswesen anzuschließen. Aus dem Gange, welchen die forsttechnische Bildung der höheren Beamten nimmt, leitet sich zum guten Theile das Maaß ihrer Brauchbarkeit ab.

In Frankreich besteht eine Forstschule zu Nancy. Sie ist mit Sammlungen und wissenschaftlichen Hülfsmitteln gut ausgestattet und es werden folgende Gegenstände vorgetragen;

- 1) Forstwirthschaftslehre (économie forestière),
- 2) Gesetzeskunde und
Rechtswissenschaft (législation et jurisprudence),
- 3) Mathematik,

- 4) Physik,
- 5) Naturgeschichte (l'histoire naturelle),
- 6) Chemie,
- 7) Forstliche Baukunde (les constructions forestières),
- 8) Zeichnen,
- 9) Deutsche Sprache.

Ein Lehrrevier (La Haye) ist der Anstalt beigegeben. An der Spitze steht ein Direktor mit dem Range eines Oberforstbeamten, welcher die Verwaltung der äußeren und inneren Verhältnisse der Anstalt führt, die Disciplin handhabt, die Unterrichtsmethode überwacht und der Centralbehörde Vorschläge zu ihrer Verbesserung unterbreitet, endlich die Prüfungen ansetzt und leitet. Er liest keine Collegien.

Die Professoren haben den Rang der Forstinspectoren.

Zur Ueberwachung der im Internat in der Anstalt zusammenwohnenden Zöglinge sind zwei Studien-Inspectoren (mit dem Range der Unterforstinspectoren) angestellt, welche den Arbeitsstunden der Zöglinge controlirend beimohnen und wöchentlich dem Director Bericht erstatten über Fleiß und Verhalten derselben.

Die Zöglinge sind uniformirt.

Die Zulassung zur Schule erfolgt auf Grund einer Prüfung (schriftlich: französischer Aufsatz, Uebersetzung eines lateinischen Klassikers, Lösung einer mathematischen, physikalischen und chemischen Aufgabe; mündlich: Arithmetik, elementare Geometrie, ebene Trigonometrie, Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades und dem Newtonschen Binom, Elemente der beschreibenden Geometrie, der Statik bis zu den einfachen Maschinen, der Physik und Chemie) durch den Generaldirector, welchem Geburts- und Impfschein, ein Gesundheits-Attest, das Diplom als Baccalaureus (bachelier des lettres) oder (Min.-Verf. v. 10. V. 1848) ein Certificat, welches darthut, daß der Aspirant klassische Studien bis zur Rhetorik (Prima des Gymnasiums) incl. gemacht habe und eine Erklärung der Eltern, welche die standesgemäße Unterhaltung des Zöglings bis zur Anstellung sicherstellt (1500 Frcs. jährlich auf der Schule, 600 Frcs. nach Verlassen derselben bis zur Anstellung) vorzulegen sind.

Die als qualifizirt anerkannten jungen Leute werden dann nach Maßgabe der erledigten Plätze berufen, studiren zwei Jahre (in 2 Klassen mit einer Ascensionsprüfung im Mai jeden Jahres) und erlangen nach bestandener Abgangsprüfung den Grad des garde général (stagiaire).

Man erseht leicht, was bei diesem Bildungsgange der jungen Forstleute fehlt: die practisch-wirthschaftliche Seite, die Anschauung im Walde, die Fähigkeit, die gewonnene theoretische Kenntniß anzuwenden.

Wir erachten in Preußen ein zweijähriges akademisches Studium für unzureichend, trotzdem unsere Studirenden nicht allein eine viel tüchtigere Schulbildung mitbringen, als die französischen und ein Jahr lang practisch im Walde gearbeitet haben, sondern auch dem Studium eine abermalige praktische Beschäftigung von mindestens 2 Jahren folgt, ehe durch die Staatsprüfung die Aufstellungs-Befähigung erlangt werden kann; in Frankreich macht man das Alles in 2 Jahren ab. Die spätere praktische Beschäftigung will nicht viel bedeuten, da sie durch keine Prüfung abgeschlossen wird und daher ein sehr wichtiges treibendes Motiv fehlt.¹⁾

Materiell werden daher die französischen Forstkandidaten recht schlecht vorbereitet in das Amt treten, noch viel schlechter aber betreffs ihres Charakters, ihrer Urtheilsfähigkeit, ihrer Selbständigkeit bei der Auffassung wirthschaftlicher Verhältnisse. Eine Schule wie die in Nancy kann höchstens gefügte Ausführungs-Organe erziehen, welche die Gedanken ihrer Vorgesetzten mit mehr oder weniger Geschick verwirklichen, niemals selbständige Beamte, niemals Männer, welche eine verantwortungsvolle, in der Staatswirthschaft

1) Ergötzlich ist für denjenigen, welcher den heutigen Stand der Forstwissenschaft in Deutschland kennt, das folgende amtliche Verzeichniß derjenigen Bücher, welche der garde général stagiaire besitzen soll:

- 1) Cours de culture par M. M. Parade et Lorentz. 1 vol.
- 2) Cours d'aménagement par M. d. Salomon. 2 vol. et 1 atlas.
- 3) Leçons d'aménagement par M. Lanier.
- 4) Experiences sur les bois par M. Chévandier.
(Ueber die technischen Eigenschaften der Hölzer.)
- 5) Cours de droit administratif par M. Maume.
- 6) Programme du droit forévrier
- 7) Commentaire du code forévrier } par le même.
- 8) Comm. de l'ordonnance reglementaire de 1827 par le même.
- 9) Les codes francais par M. Bourguignon.
- 10) Cours de mécanique
- 11) " " topographie } par M. Regnault.
- 12) " " stéréometrie }

Ein einziges Buch über Waldbau, eins über einen kleinen Theil der Forstechnologie, keins über Botanik, über Mineralogie, Geognosie, Bodenkunde u. s. w. u. s. w., aber 5 über Forstrecht, das ist die amtlich vorgeschriebene Bibliothek des jungen Forstmannes!

hochwichtige Function mit Umsicht und selbstdenkend ausfüllen. Ich glaube aber, daß wir in der Forstverwaltung Männer der letzteren Art zweifellos haben müssen.¹⁾ —

IX.

**Vermessung der Forsten. Eintheilung.
Betriebsregelung.**

- Quellen: 1) Code foréster Tit. III. Sect. II. Art. 15—28.
2) Ordonnance réglementaire du 1 août 1827 Tit. II. Art. 57—72.
3) Ordonnance du 23 mars 1845
(über die Grenzvermessungskosten in den Gemeindeforstungen, abgedruckt bei Roger et Sorel, codes et lois usuelles, Paris 1870 II. 488).
4) Ordonnance du 2 décembre 1845
(Ausführung der Betriebsregulirungen in Gemeindeforstungen, abgedruckt bei Roger et Sorel II. 489 im Auszuge).
5) Instruction sur les aménagements. Septbr. 1846.
6) Instruction sur les levés topographiques etc. 1860.
1. vol. Instruction. 2. vol. Planches.

Die Vermessung und Einrichtung der Staatsforsten erfolgt durch Special- (Taxations-) Commissionen, welche vom Minister ernannt werden.

Die Grenzfestsetzung (délimitation), Grenzvermalung (bornage) und Grenzvermessung wird contradictorisch unter Mitwirkung des Präfecten vorgenommen. Das Original des Grenzvermessungswerkes wird im Archive der Präfectur deponirt, Copien werden dem

1) Von den durch die Ordonnanz vom 1. August 1827 Tit. II Sect. III § II Art. 54—56 verheißenen forstlichen Sekundär-Schulen zur Ausbildung von Förstern (2j. Kursus. Schreiben und Rechnen, Kenntniß der Waldbäume, Waldbau, Baumshätzung, Forstbenutzung, Elemente des Forstrechtes, der forstlichen Buchführung u. in dem damals in Aussicht gestellten Unterrichtsplane) hat in Deutsch-Lothringen keine bestanden, ob im übrigen Frankreich, ist mir nicht bekannt.

Fiskus und auf gestellten Antrag den Privatpartheien zugestellt. Die Kosten werden getheilt (nach dem Maßstabe der Betheiligung).

Der Rechtsweg ist zulässig sowohl betreffs der Grenzbestimmung als der Kostenvertheilung.

Die Eintheilung erfolgt nach Blöcken (series) und Schlägen (coupes) unter Festhaltung eines mindestens 25jährigen Umtriebes im Unterholze und thunlichster Gleichstellung der Massenerträge einer jeden Periode (affectation) im Hochwalde.

Schon die Ordonnanz vom 1. August 1827 stellte als Wirthschaftsziel in allen geeigneten Fällen die Ueberführung der Bestände in diesen Betrieb auf und empfahl die Ausführung durch Aushiebe und Läuterungen (exploitation par éclaircie) als zweckmäßigste Ueberführungsmethode (Art. 68).

Drei Altersklassen im Oberholze des Mittelwaldes werden zu meist unterschieden:

- 1) Laßreidel (baliveaux) vom Alter des Unterholzes (25—30 j.)
- 2) Borständer (modernes) 50—60 jährig.
- 3) Oberständer (anciens) 75—90 jährig und älter.

Die Ueberführung erfolgt:

- 1) unter Ueberhalt aller Oberständer, Borständer und Laßreidel, welche gesund sind und auszuhalten versprechen, Aushieb der ganz abständigen, Verdichtung des Oberholzbestandes durch Heisterpflanzung.

Diese Methode ist nur selten in Deutsch-Lothringen angewendet worden, besonders da, wo ein dichter hochwaldartiger Oberbestand bereits vorhanden war (so in der sogenannten Hufe bei Kreuzwald, im Walde von Blettingen u. s. w.) und die älteste Altersklasse domirte.

- 2) unter Aushieb des größten Theiles der Oberständer, gleichzeitiger Durchforstung des vorherrschend aus Borständern bestehenden Oberholzbestandes, Einkultur von Nadelhölzern in die entstandenen Lücken, Aestung aller dem Bestande verbleibenden breitkronigen Oberständer.

Diese Methode ist am häufigsten angewendet worden und hat hier und da gute Resultate gegeben, (von den mir speciell bekannt gewordenen Forsten besonders in der Inspection Chateau-Salins). Vielfach ist jedoch rechtzeitige Füllung der Lücken veräußt, die Eiche an ungeeignetem Orte eingebaut, durch zu scharfe Aestung der bleibende Oberbestand geschädigt und die Maßregel überhaupt da durchgeführt worden, wo die kümmerliche Beschaffenheit des kurzschäftigen

Oberholzes die Ueberführung hätte widerrathen sollen, weil sie einen ungeeigneten Bodenzustand andeutete (z. B. im Bierherrenwald bei Hochfierd).

3) Unter scharfer Durchhauung des ganzen Oberholzbestandes und Unterbauung der ganzen Fläche mit Nadelholz, gleichzeitiger scharfer Aestung der Oberbäume.

Diese Methode (im Walde von St. Abold, im Kalenhovener Forst u. s. w. angewendet) hatte in erster Linie Besserung des Bodenzustandes im Auge und fand in den durch Streurechen und Plaggenhieb ruinirten Forstorten Anwendung. Sie ist oft mit einer gewissen Halbheit durchgeführt, indem man zu wenig Oberholz hatte, um die eingebauten Holzarten (Kiefer und Fichte) in die Stellung des Bodenschuhholzes zu bringen, jedoch zuviel stehen ließ, um denselben eine Beständigkeit zu sichern.

Einer so schwierigen Aufgabe gegenüber zeigte sich der Mangel an Entschlossenheit, welcher denjenigen Forstwirthen eigen zu sein pflegt, welche die wirthschaftlichen Verhältnisse nicht vollkommen beherrschen. — Die Betriebsvorschriften werden im Taxationswerke für jeden Schlag ziemlich speziell gegeben und zwar für einen Umtrieb des Unterholzes (Einrichtungs Zeitraum). Neben der Flächen-theilung wird in allen zur Ueberführung in Hochwald bestimmten Forsten eine Massenaufnahme des vorhandenen Altholzes nach mittleren Modellstämmen der Altersklassen vorgenommen und hiernach die Abnutzung der nächsten Jahre berechnet. Es ist dies aber eine nur beiläufig vorgenommene Ermittlung, die einen Anhalt gewähren soll für die Aufstellung der Jahreshauungspläne, keine Holztheilung, wie sie z. B. das gemischte Fachwerk kennt.

Die französische Schätzungs-Methode ist das Flächen-Fachwerk. Eine Materialkontrolle fehlt; die Zwischennutzungen erscheinen nicht im Abnutzungssage, welcher nichts weiter ist, als die Jahresquote der Nutzungsfläche unter gleichzeitiger Angabe der von ihr zu erwartenden Baumholz- resp. Haupterträge. Die Nachhaltigkeit beruht also nur auf der Flächen-theilung, die Betriebsregelung ist eine wesentlich geometrische.

Uebrigens sind die Kartenwerke vorzüglich gearbeitet. Die Spezialkarten enthalten die trigonometrischen Netze, alle polygonometrisch und durch Coordinatenmessung erlangten Originalzahlen, die Horizontalen und alle wesentlichen Elemente, welche kartographisch dargestellt werden können. Die Affektationen (Perioden, Altersklassen) werden durch Farbtöne bezeichnet (1. blaugrün, 2. gelb, 3. braun,

4. schwarz). Neben den Spezialkarten existiren nur noch Revier-Uebersichtskarten ohne Details, auf welchen die Staatsforsten grün, die Gemeindeforsten gelb, die Privatforsten blaß karminroth angelegt sind (1 : 80,000). Wirthschaftskarten fehlen.

In den jährlichen Hauungsplänen werden alle Schläge resp. Abtheilungen mit Flächengröße, Holzart, Alter, Bestandsbeschreibung u. aufgeführt, auch wenn in ihnen ein Hieb nicht stattfindet; es ist also dieser Plan eine Abschrift des Betriebsplanes.

In Deutsch-Lothringen ist ein Theil der Staatsforsten überhaupt noch nicht vermessen und eingerichtet. Hier wird alljährlich der Schlag herausgemessen (arpentage), durch Steine oder Pfähle, auch wohl Grenzbäume in den Ecken (pieds corniers) und Grenzbäume auf den Seitenlinien (parois) bezeichnet, ausgezeichnet und nach dem Hiebe wieder vermessen (réarpentage).

Die Gemeindeforsten sind durchweg in Schläge eingetheilt, soweit sie überhaupt eingerichtet sind und werden als Mittel- oder Niederwald bewirthschaftet. Ein Viertel der Fläche ist ausgeschieden als Reservefläche, sofern die Gesamtfläche 10 Hectare erreicht (quart en réserve, vergl. code forestier art. 93). Das Reservenviertel ist in Schläge eingetheilt. Eine Nutzung findet in demselben in Nothfällen, zur Befreiung größerer Gemeindeausgaben u. dergl., immer aber nur auf Grund eines Dekrets des Staatsoberhauptes statt.

Gegen die allgemeine Ueberführung aller Staatsforsten Deutsch-Lothringens in den Hochwaldbetrieb muß ich mich entschieden aussprechen. Es liegt hierzu kein Motiv vor und die Maßregel ist in dieser Allgemeinheit weder gut durchführbar, noch rationell.

Ueber die Erträge des Mittelwaldes gegenüber dem Hochwalde fehlen für die dortigen Verhältnisse zuverlässige Angaben und es ist durchaus nicht erwiesen, daß der Hochwald größere Holzmassen oder werthvollere Sortimente liefert. Letzteres muß sogar sehr angezweifelt werden.

Man möge nicht vergessen, daß die Mittelwaldwirthschaft die intensivste Form der Waldwirthschaft werden kann, weil sie die größte Arbeitsaufwendung des Wirthschafers fordert und lohnt, wenn sie richtig aufgefaßt und im strengsten Sinne des Wortes lokalisiert d. h. unter steter Berücksichtigung der concreten Verhältnisse auch kleiner Flächen betrieben wird. Sie ist dann zugleich die freieste Art von Waldbewirthschaftung, befriedigt die verschiedensten Bedürfnisse, schließt in sich das fast vollständige Zurücktreten des Ober-

holzes auf den flachgründigen Bodenstellen, wo der Mittelwald zum Eicheneschälwald werden mag, und das hochwaldartige Zusammentreten des Oberholzbestandes auf Stellen, die der Starkholzerziehung besonders günstig sind, gestattet die Erziehung auch der stärksten Hölzer, welche unsere Hochwaldwirthschaft mit ihrem nothwendigerweise etwas schematischen Betriebe niemals liefern wird, trotz aller Versuche, im Ueberhaltbetriebe Ersatz für die verloren gegangenen Wachstumsverhältnisse des Plenterwaldes zu finden und eignet sich sicherlich in besonderem Maasse für diejenigen Staatsforsten in Deutsch-Lothringen, welche im Moseltthale und demselben nahe liegen (Wald von Gattenom, Moyeuivre, Florange, Blettange, Villers-Bettmach, Remilly, Ars a/M., Le Prince, Sillegny u. a.) sowie für einen Theil der im Seille-Thale liegenden Staatswälder (besonders bei Dieuze). Jedenfalls wird in jedem einzelnen Falle die Frage der Ueberführung einer gewissenhaften Erwägung zu unterziehen sein.

Für die Gemeindewaldungen halte ich die Mittelwaldwirthschaft für die den Verhältnissen allein entsprechende Betriebsart.

X.

Holzverkauf. Verkauf der Nebennutzungen. Schlagführung. Schlagrevision.

Die Holzerndte erfolgte in Deutsch-Lothringen, wie in Frankreich überhaupt, seither der Regel nach auf dem Stocke (sur pied) durch den Käufer; durch Selbstbetrieb (par économie) nur bei Durchforstungs- und Läuterungs-Hieben (coupes d'éclaircie und coupes de nettoisement), wenn der Ertrag die Werbungs-kosten sicher deckte, sonst auch in diesen Fällen durch die Käufer.

Bei allen Verjüngungs-, Licht- und Abtriebsschlägen (coupes de régénération, coupes secondaires, coupes définitives), sowie bei den regelmäßigen Mittel- und Niederwaldschlägen (coupes ordinaires de taillis sous futaie oder de taillis) wurde die herauszunehmende Holzmasse angeschlagen (martelage) und nach Holzarten und Sortimenten (durch Declarschätzung oder Ausfluppen) abgeschätzt, hierüber besondere Verhandlungen aufgenommen (procès verbaux de halivage et martelage und procès verbaux d'estima-

tion), welche dem Holzversteigerungsprotocolle zu Grunde gelegt wurden (procès verbal d'adjudication).

Der Verkauf der Schläge erfolgte nach vorhergegangener Bekanntmachung im Departementshauptort, am Verkaufsorte, in der Gemeinde, zu welcher der betreffende Waldcomplex gehörte und in den benachbarten Gemeinden, durch den Präfekten oder dessen Delegirten, in Gegenwart des Oberforst-, Forstinspections- und Revierforstbeamten, des Maire u. s. w. in großen Loosen nach dem Meistgebote (aux enchères) der Art, daß von der Gesamtsumme herabgehoben wurde. Nachdem der Ausrufer so lange immer niedrigere Summen genannt hatte, bis einer der Käufer „je prends“ rief, erfolgte der Zuschlag, sofern nicht mehrere Stimmen dies Wort gleichzeitig ausgesprochen hatten, sofort, andernfalls nachdem von der acceptirten Summe ab nunmehr aufsteigend von den gleichbietenden Käufern unter Ausschluß aller andern so lange weiter geboten war, bis ein höchstes Einzelgebot erzielt oder nachdem ein Licht verbrannt war, in welchem Falle das letzte Gebot den Zuschlag erhielt.

Ausgeschlossen vom Bieten waren ein für allemal alle Forstbeamte, Forstgelderheber, ihre direkten Verwandten, die Präfekträthe, Richter, Beamten des öffentlichen Ministeriums im Bereiche ihrer Dienstbezirke.

Die vorstehenden Bestimmungen sind jedoch für Deutsch-Lothringen (und Elsaß) durch Erlaß des Generalgouverneurs aufgehoben, die Funktionen des Präfekten auf den Oberforstbeamten in Straßburg, demnächst durch Delegation von diesem auf die Forstinspektoren übergegangen. Der Holzverkauf erfolgte schon im vergangenen Nachwinter in einfacheren Formen.

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgte in Frankreich meist durch Wechsel, welche eine Verfallzeit von 3, 6, 9, 12 Monaten hatten und dann vom Käufer einzulösen waren.

Nach Ablauf des Termines der Schlagräumung findet eine Schlagbefichtigung (recolement) resp. Schlagvermessung (réarpentage) statt, die Erfüllung der dem Käufer auferlegten besonderen Leistungen (charges) wird kontrolirt und ev. bescheinigt, derselbe dann decharchirt und ihm die hinterlegte Caution zurückgezahlt.

Der Verkauf von aufgearbeitetem Holze (bois façonné) bietet nichts Besonderes.

Auf die Nachtheile, welche der geschilderte Verkaufsmodus hat, habe ich oben hingedeutet. Daß er unter deutscher Verwaltung

fallen muß, ist selbstredend. Sofort werden die besonderen Leistungen der Holzkäufer wegzufallen haben, allmählig und so wie es möglich, wird das nöthige Holzhauerpersonal heranzuziehen, wird mit der Selbstaufarbeitung des Holzes und dem Verkaufe des genau gebuchten Materiales vorzugehen sein. Man wird dann nicht allein eine Material-Controle anlegen, sondern auch eine Klarheit in die Wirthschaft bringen können, welche jeden Zweifel an der moralischen Integrität der Beamten beseitigt. Das Monopol der großen Holzhändler, welche bei dem französischen Verfahren den Markt beherrschen, wird gleichzeitig fallen. Beides scheint im Interesse der Verwaltung und Bevölkerung unerlässlich.

Der Verkauf der Nebennutzungen (*produits accessoires*) erfolgte unter französischer Verwaltung gegen Geldzahlung nach der Taxe oder gegen Arbeitsleistung. Im letzteren Falle wurde vielfach nicht eine bestimmte Quantität, sondern eine Zeit-Nutzung verkauft, z. B. gegen eine Arbeitsleistung von 2 Tagen wurde die Berechtigung verliehen, 6 Monate lang wöchentlich an einem Tage Streu zu harken.

Von einem solchen Verkaufsmodus wird durchaus Abstand zu nehmen sein, wenigstens betreffs aller derjenigen Nutzungen, welche im Uebermaaß schädlich werden können, wie Streu, Plaggenhieb u. c. Bei Raff- und Beseholz und bei der Grasnutzung durch Kupfen ist die Beibehaltung desselben weniger bedenklich.

XI.

Jagd und Fischerei.

- Quellen: 1) Dekret über die Abschaffung der Feudalität v. 4. VIII. 1789.
2) Gesetz v. 3. V. 1844 betr. die Jagdpolizei (*code de la chasse*).
3) Fischereipolizeigesetz vom 15. IV. 1829 (*code de la pêche fluviale*).
4) Fischereigesetz vom 31. V. 1865 und 25. I. 1868.

Nach französischem Gesetze steht jedem Grundbesitzer das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden zu, wenn er sich im Besitze

eines Jagderlaubnißscheines befindet und die Jagd eröffnet ist. (Ges. v. 4. VIII. 1789 Art. 3; code d. l. ch. Art. 1).

Ohne diese Beschränkung kann die Jagd von dem Grundbesitzer auf vollkommen umschlossenen Grundstücken ausgeübt werden (code d. l. ch. Art. 2).

Gejeglih erlaubte Jagdarten sind: Die Suche, Pürsche und Hege, das Frettiren der wilden Kaninchen (code d. l. ch. Art. 9).

Nicht erlaubt sind: Treibjagen, welche nur zur Vertilgung schädlicher Thiere durch den Präfekten gestattet werden können; es können untersagt werden (durch Verfügung des Präfekten): alle Jagden bei Schnee (code d. l. ch. Art. 9 sub 3 am Schluß).

Die Eröffnung und der Schluß der Jagd erfolgen durch den Präfekten. Dieser Beamte bestimmt ebenso: Die Zeit, in welcher die Zugvögel und das Wasserfederwild geschossen werden dürfen; diejenigen schädlichen Thierarten, welche zu jeder Zeit erlegt werden dürfen. Zu ihrer Verminderung kann der Präfekt auch die Anwendung von Windhunden (chiens levriers) gestatten.

Der Jagderlaubnißschein (permis de chasse) wird gegen eine Gebühr von 25 Frcs. (15 Frcs. fallen in die Staatskasse, 10 Frcs in die Kasse der Gemeinde, in welcher das Jagdrevier gelegen ist) durch den Präfekten nach Anhörung des Maire der betreffenden Gemeinde und des Unterpräfekten ertheilt, gilt für ganz Frankreich und für ein Jahr.

Er kann verweigert werden

- 1) Personen, welche keine Steuern zahlen,
- 2) Personen, welchen durch rechtskräftiges Erkenntniß die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind (vergl. Art. 42 des Strafgesetzbuchs),
- 3) Personen, welche wegen Rebellion, Anfertigung oder Vertrieb von Pulver, Waffen u. und wegen mehrerer anderer Vergehen z. B. wegen Zerstörung und Beschädigung von Pflanzungen und Baumanlagen, wegen Diebstahls, Unterschlagung u. s. w. zu einer mindestens 6monatlichen Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt sind, den sub 2 und 3 genannten Personen innerhalb 5 Jahren nachdem das Urtheil die Rechtskraft beschritten hat (code d. l. ch. Art. 6).

Der Jagderlaubnißschein wird nicht ertheilt u. A. den Feldhütern, Waldwärttern (gardes foréstiérs) des Staates, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten (l. c. Art. 7).

Er ist ferner zu verweigern

1) Allen unter Polizeiaufsicht stehenden; 2) den des Rechtes Waffen zu tragen verlustig erklärten und 3) solchen Personen, welche zu Strafen nach Maßgabe des Jagdpolizeigesetzes verurtheilt sind und dieselben noch nicht verbüßt haben.

Die von diesem Gesetze angedrohten Strafen sind Geldstrafen mit zusätzlicher Gefängnißstrafe und gehen von 16 bis 200 Frchs. bzw. von 6 Tagen bis 2 Monaten Gefängniß. Die Geldstrafen können im Rückfalle und unter erschwerenden Umständen verdoppelt werden. —

In den Staatsforsten sowohl, als in den Gemeinde- und Institutenwaldungen wird die Jagdnutzung öffentlich an den Meistbietenden verpachtet. Die Verwalter der fiskalischen Forstreviere dürfen hierbei selbstverständlich nicht mitbieten und sind daher, ebenso wie die Schutzbeamten, von aller Jagdausübung ausgeschlossen.

Die Frage, inwieweit die vorstehend kurz geschilderte Jagdgesetzgebung in Elsaß-Lothringen beizubehalten oder zu reformiren ist, hat eine nicht ganz geringe Bedeutung. Es giebt zwei Klassen von Menschen in dem neu erworbenen Gebiete, welche zahlreich und einflußreich genug sind, um Beachtung zu verdienen, und ein lebhaftes Interesse an der Regelung der Jagdverhältnisse haben. Es sind dies die besseren Bürger der Städte und die größeren Grundbesitzer auf dem platten Lande. Sie alle sind in der Regel passionirte Jäger und hängen an ihrer Jagdgesetzgebung. Ich glaube, man kann sie ihnen ohne Bedenken lassen; gegen eine aus vielen Gründen nicht zu wünschende Betheiligung der kleinen Leute an der Jagdausübung schützt die hohe Gebühr für den Jagderlaubnißschein; auch nur mittelgroße Wildstände finden in dem hochkultivirten Lande so wie so keine Stelle mehr und sind höchstens in den dem Staate gehörigen Massenwäldern noch zu erhalten. Um für die Staatswaldungen anderweitige Dispositionen zu treffen, dazu bedarf es keiner Gesetzesabänderung die, glaube ich, zunächst zu vermeiden ist. Es liegen viel wichtigere Fragen vor, welche auf dem legislatorischen Wege, oft gegen die Intentionen der Bevölkerung, zu lösen sind. Man würde meiner Ansicht nach nicht klug handeln, auch durch eine im Staatsinteresse so wenig gebotene Reform der Jagdgesetzgebung die Gemüther zu erhizen.

Inwieweit es sich empfiehlt, die Verwaltungsvorschriften, welche sich auf die Verpachtung der Jagd in den Staats- und Gemeindevaldungen beziehen, abzuändern, wird allerdings zu erwägen sein. Daß man einzelne Jagdreviere durch die Revierverwalter admini-

stiren läßt, daß man ferner den Förstern eine Betheiligung bei der Jagdausübung sichert, halte ich für selbstverständlich. Dies fordert schon die Tradition des deutschen Forstwesens. Daß man aber in einzelnen Staatswaldcomplexen, welche vom Sitze des Revierverwalters weit entfernt liegen, nach wie vor die Jagd verpachtet und hier den Förster auf die Vertilgung des Raubzeuges beschränkt, halte ich für angemessen. In den Parzellenrevieren des Hügellandes wird dies nicht selten geboten sein. Der Oberförster wird hier meist nicht im Stande sein, die Jagd in allen Parzellen selbst auszuüben. Die Pachtgelderträge sind nicht unbedeutend (für das Departement mit 75,000 H. Staatswald pro 1866/68 42,311 Frcs., pro Hectar also 0,56 Frcs.) und die zahlreichen Jagdliebhaber werden es der Verwaltung Dank wissen, wenn sie von der Jagd in den Staatsforsten nicht ganz ausgeschlossen werden.

Eine Reform der Gesetzgebung ist allerdings, wie ich glaube, unerläßlich: die Aufhebung jener geradezu unwürdigen Bestimmung, daß die Forstschutzbeamten keinen Jagdlaubnißschein erhalten dürfen. Derselbe muß vielmehr unentgeltlich an diese Beamten gegeben und ihnen die Befugniß der selbständigen Erlegung aller Raubthiere ertheilt werden. Treibjagden mögen dabei dem Jagdverwalter oder Jagdpächter reservirt bleiben.

Die Verwerthung der Jagd in den Gemeindewaldungen mag den Gemeindebehörden überlassen werden. Der Weg der Verpachtung dürfte hierbei festzuhalten sein. —

Daß unter den geschilderten Verhältnissen in Deutsch-Lothringen der Wildstand im Allgemeinen ein geringer ist, leuchtet ein. Der Jäger sind gar Viele. Reichlich und überreichlich ist allein das Schwarzwild vorhanden, welches bei häufiger Mast in dem dichten Unterholze der Mittelwaldungen sicheren Stand findet. Rehe sind selten geworden, Hasen nur in mäßiger Zahl zu finden. Die Feldfluren sind von dem rothen Rebhuhn reichlich bevölkert; wilde Fasanen kommen im Bitschgau vor.

Die Wölfe des Ardennenwaldes durchstreifen das Gebiet im Winter. Im December 1870, Januar und Februar 1871 hatten sie sich in großer Zahl besonders da eingefunden, wo der Krieg seine Grabstätten errichtet hatte, bei Gravelotte, Gorze und Rezonville. Sie würden längst ausgerottet sein, wenn die französischen Forstschutzbeamten Jäger wären. Vor der sicheren Büchse unserer beherzten deutschen Förster werden sie nicht lange bestehen können.

Die Wolfsjagd hat in Frankreich eine besondere Organisation.

Es sind besondere Wolfsjägermeister (Lieutenants de louveterie), welche zumeist aus dem Landadel ausgewählt werden, bestellt. Man wird einer solchen Organisation in Deutsch-Lothringen nicht ferner bedürfen. (Vergl. das Reglement vom 20. VIII. 1814.)

Das Fischereirecht in allen schiffbaren Flüssen, Canälen und Wasserläufen, deren Schiffahrtsanlagen vom Staate unterhalten werden, steht dem Staate, dasjenige in allen anderen Gewässern den Ufergrundbesitzern bis zur Mitte jederseits, zu, vorbehaltlich der rechtlich erworbenen Rechte Dritter.

Diese Bestimmung bezieht sich auf alle Binnengewässer. Für das Meer und die Ausflüsse in dasselbe (soweit die Fluth reicht und das Flußwasser salzig ist) gelten besondere Bestimmungen.

Der Staat benutzt seine Fischereien durch Verpachtung; besondere Fischereiaufsesser (gardes pêche), welche vereidigt sind und denen gerichtliche Glaubwürdigkeit beigelegt ist, üben die Fischereipolizei aus. Die Maschenweite der Netze ist bestimmt; der Präfect eröffnet und schließt die Fischereizeit für jede Fischart.

Die Verwaltung der dem Staate gehörigen Fischereien gehörte früher zu den Functionen der Staatsforstverwaltung, ist aber jetzt auf die Wasserbauverwaltung übergegangen (admin. des ponts et chaussées).

XII.

Forststrafwesen.

- Quellen: 1) Code foréster, Tit. X., Art. 144—158 (Forstpolizeiverordnung) Tit. XI., 159—191 (Verfolgung des Holzdiebstahls und der Forstübertretungen); Tit. XII., Art. 192—208 (Strafen) Tit. XIII., Art. 209—217 (Urtheilsvollstreckung) Tit. XIV. Art. 218 (Uebergangsbestimmungen).
- 2) Ordonnance réglementaire vom 1. August 1827, Tit. X., Art. 181—187. Tit. XI., Art. 188—191.
 - 3) Ordonnance vom 19. X. 1841 über die Fristen der Urtheilsverkündigung in Forststrafsachen.
 - 4) Gesetz v. 18. VI. 1859, die Titel XI. und XIII. des code foréster ergänzend.

- 5) Gesetz vom 31. XII. 1859 über das Transactionsverfahren bei Forststrafsachen.
- 6) Gesetz vom 5. IX. 1807 über die Gerichtskosten.
(vergl. Roger et Sorel, Codes et lois usuelles, Paris 1870. II. Bd. S. 454—494.)

1. Allgemeine Lage der forstlichen Gesetzgebung.

Aus der vorangegangenen kurzen Schilderung der französischen Institutionen, soweit sie die forstliche Materie betreffen, geht hervor, daß in Frankreich Vieles durch Gesetz geregelt ist, was in anderen Staaten auf dem reglementären Wege durch Verwaltungsvorschriften seine Regelung erfahren hat.

Das forstliche Gesetzbuch enthält das Grundsätzliche der Organisation, Verwaltung, Abschätzung und Einrichtung der Forsten ebenso, wie die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Waldungen gegen Rodungen, gegen Ausschreitungen der Berechtigten, gegen Holzdiebstahl und Forstübertretungen. Dasselbe ist daher allgemeine Verwaltungsinstruction, Holzdiebstahls-, Forstpolizeigesetz und Forsthoheitsgesetz zugleich und erscheint in allen diesen Beziehungen als die Ergänzung und Fortführung der Forstordnung vom Jahre 1669.

Als Ausführungs-Instruction tritt dem forstlichen Gesetzbuche die Ordnung vom 1. VIII. 1827 zur Seite.

In beiden Quellen werden wir also das Wesentlichste aus der Forststrafgesetzgebung zu suchen haben. Als wichtigstes Ergänzungsgesetz tritt das vom 31. XII. 1859 hinzu, das Transactionsverfahren betreffend.

Subsidiarisch hat die Ordnung von 1669 Geltung.

Mit der Verfolgung aller Zuwiderhandlungen gegen die forstlichen Strafgesetze in allen Waldungen ist die Staatsforstverwaltung betraut, ohne daß jedoch hierdurch die Rechte des öffentlichen Ministeriums verändert würden.

2. Holzdiebstahl.

Holzdiebstahl ist: Der Abhieb oder die Entnahme von Bäumen oder Baumtheilen (ohne Rücksicht auf das Alter der ersteren) in fremden Holzungen oder Forsten. Es ist somit die Entnahme von Windfällen, liegen gebliebenen Frevelhölzern u. s. w. ebenso strafbar, wie der Abhieb von Holz.

Die Strafe bestimmt sich nach der Holzart und dem Umfange des entwendeten Holzes und beträgt

- a) bei Holz von 2 Decimeter Umfang und darüber von Eichen, Buchen, Hainbuchen, Ulmen, Eschen, Ahorn, Platänen, Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Kastanien, Kirschbäumen, Nußbäumen, von Sorbus, Cornus und anderen fruchttragenden Bäumen

für 2 Decimeter Umfang 2 Frs., für jeden weiteren Decimeter 10 Centimes.

- b) bei Holz von Erken, Linden, Birken, Aspen, Pappeln, Weiden und anderen Weichhölzern

1 Frs. und für jeden weiteren Decimeter 5 Centimes.

Der Umfang ist 1 Meter über der Erde zu messen. Zusätzlich kann auf eine Gefängnißstrafe bis zu 5 Tagen erkannt werden, wenn die Strafe 15 Francs nicht überschreitet, bis zu 2 Monaten, wenn die Strafe höher ist (code for. Art. 192; Gef. v. 18. VI. 1859; Ordonnanz von 1669 tit. XXXII, Art. 1).

Wo der Umfang weder an dem entwendeten Stamme, noch am Stocke desselben gemessen werden kann, ist derselbe durch das erkennende Gericht auf Grund der Stärke des Holzes oder nach den Prozeßakten zu arbiträren.

Die Entwendung schwächeren Holzes, als 2 Dezim. Umfang, wird bestraft:

- c) bei allen Holzarten mit einer Geldstrafe von 10 Frs. für jede Fuhre (1 spännig), von 5 Frs. für eine Reiserwelle (Fagot) oder Traglast. Außerdem kann auf eine zusätzliche Gefängnißstrafe von höchstens 5 Tagen erkannt werden.
- d) Handelt es sich um Pflanzen im Walde, welche seit weniger als 5 Jahren durch Saat oder Pflanzung entstanden sind, so soll die Strafe, ohne alle Rücksicht auf die Stärke der Bäumchen, pro Stück 3 Frs. und Gefängniß bis zu einem Monat sein (Ord. v. 1669 Tit. XXXII, Art. 3; code forérier Art. 193—194; Gef. v. 18. VI. 1859, in letzterem die ad d aufgeführte schwere Strafe).
- e) Pflanzendiebstahl in den Forst-Pflanzschulen wird mit einer Strafe von 10—300 Frs. bestraft, sowie mit zusätzlicher Gefängnißstrafe bis zu 15 Tagen.

Wer durch natürlichen Samenabfall oder Anflug in den Waldungen entstandene Pflanzen herausnimmt, und sich aneignet, verfällt in eine Geldstrafe von gleicher Höhe und kann außerdem mit

Gefängniß bis zu 5 Tagen bestraft werden. (Ord. v. 1669 Tit. III Art. 18, Tit. XXVII Art. 11, Tit. XXXII, Art. 13; code forést. Art. 195.)

Der Werth des entwendeten Holzes ist außerdem zu erstatten, vorkommenden Falles auch Schadenersatz zu leisten (dommages-interêts).

Beim Rückfall wird die Strafe verdoppelt (code foréstier Art. 201). Rückfällig ist derjenige, welcher innerhalb eines Jahres vor begangnem Holzdiebstahle wegen eines solchen oder einer Forstübertretung rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Die Strafe ist außerdem doppelt, wenn das Vergehen bei Nacht oder vermittelst der Säge begangen ist. (code for. Art. 201. Gef. v. 18. VI. 1859.)

Die Männer (für ihre Frauen), die Väter, Mütter und Vormünder (für minorene Kinder und Mündel) sind civilrechtlich haftbar für Werths- und Schadenersatz, sowie für die Kosten, nicht für die Strafe und ohne daß gegen sie subsidiäre Haft ausgesprochen werden kann. (code forést. Art. 206; vergl. Art. 1384 des bürgerl. Gesetzb.)

3. Forstübertretungen.

Zu denselben rechnet das Gesetz:

- 1) Unerlaubte Entnahme von Steinen, Sand, Mineralien, Erde und Rasen, Torf, Streu, Ginster, Gras und Kräutern, Waldfrüchten und Waldsämereien.
- 2) Das Betreten der Forsten außerhalb der zur allgemeinen Benutzung gestatteten Wege mit Beilen, Aerten, Hacken, Sägen u. s. w.
- 3) Das Fahren, Reiten und Viehtreiben außerhalb der genannten Wege.
- 4) Das Anzünden von Feuer in den Waldungen oder in einer Entfernung von 200 Metern von denselben.
- 5) Die Eröffnung von Kalk- und Steinbrüchen, Errichtung von Kalköfen und a. m. im Innern der Forsten, welche der Forsthoheit unterliegen oder in einer geringeren Entfernung von denselben, als ein Kilometer, ohne Genehmigung der Staatsbehörde.
- 6) Die Errichtung von Baracken, Köhlerhütten u. s. w. in einer geringeren Entfernung, als 1 Kilom., von den sub 5 genannten Forsten.

- 7) Die Errichtung von Wohn- oder Wirthschaftsgebäuden in der Nähe der der Forsthoheit unterliegenden Waldungen und weniger als 500 Meter von denselben entfernt, ohne Genehmigung des Gouvernements.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jedoch die Forsten der Gemeinden und die nicht 250 Hektaren großen Waldungen.

- 8) Errichtung von Holzschneidemühlen in geringerer Entfernung von den Forsten und Waldungen, als 2 Kilometer, ohne Genehmigung der Staatsbehörde.

- 9) Alle Weideübertretungen (code forést. Art. 199).

Die Strafen für vorstehende Uebertretungen sind:

- ad 1. 10—30 Frs. pro Fuhre; 5—15 Frs. pro Thierlast; 2—6 Frs. pro Traglast. Zusätzlich Gefängniß bis zu 3 Tagen.
ad 2. 10 Frs. und Confiscation der Werkzeuge.
ad 3. Für jedes Fuhrwerk 10 Frs., für jedes Schwein 1 Frs., für Wollvieh 2 Frs., für jede Ziege 4 Frs., für jedes Stück Rindvieh 5 Frs., wenn dieselben in Beständen über 10 Jahren betroffen werden; die Strafe verdoppelt sich beim Betreffen in jüngeren Beständen.
ad 4. 20—100 Frs.
ad 5. 100—500 Frs. und Demolirung der errichteten Gebäude.
ad 6. 50 Frs. und Demolirung des Gebäudes.
ad 7. Demolirung des Gebäudes. Wenn über das Gesuch um Gestattung der Errichtung solcher Gebäude innerhalb 6 Monaten Entscheidung der Staatsbehörde nicht erfolgt, so darf später die Demolirung nicht mehr verfügt werden.
ad 8. 100—500 Frs.

Ausgenommen von den Bestimmungen sub 7 und 8 sind alle Gebäude, welche zu geschlossenen Ortschaften gehören.

- ad 9. Die sub 3 angegebenen Strafen für die verschiedenen Thiergattungen.

4. Befugnisse der Forstbeamten in Bezug auf die Entdeckung und Verfolgung der Forst=Vergehen.

Befugt zur Verfolgung aller Forst=Vergehen und Uebertretungen sind alle höheren und niederen Forstbeamten (Les agents et les gardes foréstiers), sowie die Forstgeometer (arpenteurs) und zwar die höheren Forstbeamten und Forstgeometer in dem ganzen Bezirke

ihrer amtlichen Thätigkeit, die Forstschutzbeamten in dem Bezirke desjenigen Gerichtes, bei welchem sie beeidigt sind.

Die Forstschutzbeamten sind zur Pfändung von Thieren und Transportmitteln, zur Beschlagnahme (*mettre en séquestre*) der entwendeten Gegenstände, zur Haussuchung in Assistenz des Friedensrichters oder seines Stellvertreters, des Polizei-Commissars, des Gemeindevorstehers oder seines Adjunkten, befugt, ebenso zur Verhaftung fremder Delinquenten, welche sie dem Maire der nächsten Gemeinde vorzuführen haben.

Alle Forstbeamten dürfen zur Unterdrückung und Verfolgung der Forstvergehen die öffentliche Gewalt selbständig requiriren. Sie sind ferner befugt, im Untersuchungsverfahren wegen Forstvergehen alle Citationen und Insinuationen zu vollziehen.

Die amtlichen Protokolle einzelner Forstbeamten haben Beweiskraft bis zum Gegenbeweis, sofern sie genau nach den Vorschriften des Gesetzes aufgestellt sind und eine Verurtheilung bis zur Höhe von 100 Frcs. nach sich ziehen. Ist die Strafe höher, so hat nur ein von zwei oder mehreren Forstbeamten vollzogenes Protokoll volle Beweiskraft. (code forést. Art. 177; Gesetz vom 15/29 Sept. 1791, Tit. IX., Art. 13 und 14).

5. Verfahren.

Die Holzdiebstahls- und Forstfrevelprotokolle¹⁾ werden von dem betreffenden Beamten, gewöhnlich von den Förstern (Waldwärtern), aufgestellt und innerhalb 24 Stunden vor dem Friedensrichter des Cantons oder dem Maire derjenigen Gemeinde, in welcher die strafbare Handlung begangen ist oder in welcher der Förster wohnt, als wahr beglaubigt (*Affirmation*). Protokolle der höheren Forstbeamten bedürfen der *Affirmation* nicht.

Nach französischem Gesetze folgte nun die Verhandlung der Sache vor der Correctionell-Kammer des Gerichtes erster Instanz.

Die deutsche Verwaltung fand jedoch in Deutsch-Lothringen Justitium und wurden durch Generalgouvernements-Verordnung die Forstinspektoren für kompetent erklärt zur Aburtheilung der Holzdiebstahls- und Forstfrevelsachen, das Mandatsverfahren eingeführt, der Refurs an den Oberforstbeamten binnen 10 Tagen nach erfolgter Insinuation gestattet. Die Strafanträge werden von den Re-

¹⁾ Procés verbaux des délits. Eine Trennung von Holzdiebstahls- und Forstfrevelsachen findet nicht statt.

vierverwalten gestellt. Die ergangenen Mandate werden durch die Förster (Waldwärter) infulirt. Sie sind durch Zahlung, Arbeitsleistung oder Gefängniß vollstreckbar.

Die Kosten des Verfahrens sind enorm hoch (mindestens $6\frac{3}{4}$ Frs. für jeden Contraventionsfall) und werden wie die Strafe, der Werthersatz und Schadensersatz beigetrieben¹⁾.

XIII.

Forsthoheit über den Privatwald.

Das französische Gesetz ertheilt dem Staate die absolute Forsthoheit über den Gemeindewald, eine beschränkte über den Privatwald. Es ist also dort eine Frage, welche in Preußen bisher ungelöst ist, auf dem Wege der Gesetzgebung erledigt, und, wie mir dünkt, in Bezug auf den Privatwald den Verhältnissen nicht unangemessen gelöst.

Erster Grundsatz des französischen Forsthoheitsrechtes ist: Die Wirthschaft in den Privatwaldungen ist frei (code forést. Art. 1).

Beschränkt sind die Privatwaldbesitzer nur betreffs der Anstellung ihrer Schutzbeamten und der Rodung ihrer Forsten.

Erstere müssen durch die Kreisdirektoren (Unterpräfekten) bestätigt sein. Der Rekurs an den Präfekten ist zulässig. Die Privatförster erlangen durch diese Bestätigung und die darauf folgende Vereidigung vor dem Tribunal erster Instanz die amtlichen Qualitäten der Staats- und Gemeindewaldwärter (Art. 117 code forést.; Ord. v. 1. VIII. 1827 Art. 150).

Gegen Rodungen in den Privatwaldungen kann die Staatsbehörde Opposition einlegen, wenn die Erhaltung des zu rodenden Waldstückes nothwendig erkannt worden ist

- 1) zur Erhaltung des Erdreichs auf Bergen und an Hängen;
- 2) zur Verhütung von Ueberfluthungen und Wasserschäden;

¹⁾ Ueber die Befugnisse der Forstbeamten und das Verfahren in Holzdiebstahls- und Forstfrevelsachen vergl. den code d'instruction criminelle Livre 1^{er} Chap. III „des gardes champêtres et forésters“, aus welchem Gesetzbuche das Forstgesetz seine Bestimmungen abgeleitet hat.

- 3) zur Erhaltung von Quellen und Wasserläufen;
- 4) zum Schutz der Dünen und Küstenländereien gegen Ueberfluthungen und Meerdurchbrüche;
- 5) zur Landesvertheidigung in der Grenzzone, welche durch das Dekret vom 31. XII. 1859 näher bezeichnet ist;
- 6) für die öffentliche Gesundheit.
(code forést. Art. 220.)

Diesem Zwange unterliegen nicht;

- 1) Holzsaaten und Pflanzungen auf Flächen, welche früher landwirthschaftlich benutzt wurden, bis zum Alter von 20 Jahren;
- 2) Parkanlagen und geschlossene Gärten;
- 3) Holzungen von weniger als 10 Hektaren Fläche, welche isolirt und nicht auf dem Gipfel eines Berges oder an einem Hange liegen.
(code forést. Art. 224.)

Holzsaaten und Pflanzungen auf Berggipfeln, an Gehängen, auf den Dünen und in den Seidgegenden (les landes) sind 30 Jahre lang frei von allen Abgaben.

(loco c. Art. 226.)

Unlängbar sind die Vorschriften des französischen Gesetzes korrekt und tragen der Achtung vor dem Privateigenthum vollständig Rechnung. Außer dem oben sub 6 angeführten Falle wird die Berechtigung zum Widerspruch gegen die Ausstoßung in jedem concreten Falle sich nachweisen lassen. Der Nachweis allerdings, daß die Erhaltung eines bestimmten Waldes im sanitätspolizeilichen Interesse nothwendig sei, wird nicht oft evident zu führen sein und es liegt hier offenbar eine Gefahr vor, daß lediglich nach der subjectiven Auffassung einiger Beamten die freie Disposition des Waldeigenthümers in unberechtigter Weise gehemmt werden könnte. Diese Gefahr schwindet aber sehr, wenn man bedenkt, daß gerade dies Motiv, der Rodung zu widersprechen, wohl nur sehr selten wirksam sein und der Widerspruch gegen dieselbe sich meist auf die sub 1—5 angeführten Motive stützen wird.

Eine fernere Garantie gegen bureaukratische Willkür gewährt das durch die Ordonnanz vom 1. VIII. 1827 und das Dekret vom 22. XI. 1859 festgestellte Verfahren bei der Prüfung und weiteren Behandlung der Rodungsgesuche. Dieselben sind in doppelter Ausfertigung dem Kreisdirektor zu übergeben, welcher ein Exemplar sofort, nachdem er dem Antragsteller den Empfang bescheinigt hat,

an die Forstverwaltung abgibt. Es folgt dann durch den Forstinspektor des Kreises oder durch einen Revierverwalter die örtliche Revision des zu rodenden Waldstücks. Die hierüber aufzunehmende, eine genaue Beschreibung dieses Waldstücks und das Votum des verhandelnden Beamten über die Zulässigkeit der Rodung enthaltende Verhandlung wird dem Oberforstbeamten vorgelegt, welcher der interessirten Parthei Abschrift mit dem Ersuchen zufertigt, ihre Gegenbemerkungen an ihn gelangen zu lassen.

Ist dies geschehen, so giebt der Oberforstbeamte, wenn er gegen die Rodung Widerspruch erheben zu müssen glaubt, der antragstellenden Parthei motivirten Bescheid, von welchem er dem Präfecten unter Vorlage der Akten Kenntniß giebt.

Binnen einem Monate giebt der Präfect sein Gutachten über die Rodung im versammelten Präfecturrathe. Binnen weiteren acht Tagen theilt er dieses sein Gutachten der antragstellenden Parthei und dem Oberforstbeamten mit und legt dasselbe mit den Akten dem Finanz-Minister vor, welcher nach Anhörung des Staatsrathes, Sektion für Landeskultursachen, entscheidet. —

Gewinnt der Oberforstbeamte aus den örtlichen Aufnahmen die Ueberzeugung, daß ein Widerspruch gegen die beantragte Rodung gefehlich nicht begründet ist, so bedarf es einer Zustellung an die antragstellende Parthei überhaupt nicht. Nach Ablauf von 4 Monaten, vom Tage der Einreichung des Gesuches beim Kreisdirector an gerechnet, ist die Rodung legalisirt. In diesem Falle hat der Oberforstbeamte jedoch, ehe die Akten geschlossen werden, an den Generaldirector der Forsten zu berichten, welcher dem Finanz-Minister zur Sache Vortrag hält. —

Man sieht, dies Verfahren hat zwei Vorzüge: Neuzerste Einfachheit in dem Falle, daß die Rodung zu gestatten ist und kontradictorische Verhandlung durch alle Instanzen im entgegengesetzten Falle. Die Betheiligung des Präfecturrathes, welcher aus Nichtbeamten besteht, ist zwar nur beratmend, nicht entscheidend, aber immerhin als ein Gegengewicht gegen bureaukratische Uebergriffe zu betrachten. Einseitig-forstliche Anschauungen werden dem Präfecten und Präfecturrathe, sowie dem Staatsrath gegenüber kaum zur Geltung gelangen können. — Meines Erachtens ist der einschlägliche Theil der französischen Gesetzgebung über die Rodungen in den Privatforsten für Elsaß-Lothringen beizubehalten. Unter dem Einflusse der höheren Intelligenz der deutschen Beamten wird derselbe nur günstig für die Erhaltung der im Interesse des Gemein-

wohls zu konservirenden Privatwaldungen wirken, ohne zu Bedrückungen zu führen.

Anders liegt die Sache betreffs des Bestätigungsrechtes der Staatsforstbehörde bei Anstellung der Privatförster. Ich halte dasselbe für unsachgemäß und überflüssig. Eine Garantie, daß nur ausreichend zuverlässige Individuen als Privatbeamte, denen erhöhte Glaubwürdigkeit vor Gericht beigelegt wird, angestellt werden, kann in dieser Bestätigung nicht, wohl aber in einer gesetzlichen Bestimmung gefunden werden, daß nur unbescholtene, auf mindestens 5 Jahre angestellte Privatförster vereidigt werden dürfen.

Wird eine solche Bestimmung erlassen, so fällt der lästige Bestätigungszwang hinweg und das eigene Interesse der Privatwaldbesitzer, welches die Vereidigung ihrer Förster fordert, treibt sie an, nur solche Individuen anzustellen, denen sie, ohne Schaden befürchten zu müssen, ihre Waldungen auf eine längere Zeit durch festen Dienstvertrag anvertrauen können.

Der Staat hat meines Erachtens kein Interesse daran, die Amtsbefähigung in technischer Hinsicht bei den Privatforstbeamten zu beaufsichtigen, sondern nur ihre moralische Integrität festzustellen, ehe ihren Aussagen vor Gericht erhöhte Glaubwürdigkeit und ihnen überhaupt eine polizeiamtliche Dualität beigelegt werden kann.

Diese Feststellung aber wird Sache der Gerichte sein müssen.

XIV.

Folgerungen. Schluß.

Meine aphoristischen Bemerkungen über die forstlichen Verhältnisse von Deutsch-Lothringen und die dort zu lösenden forstorganisatorischen Fragen sind zu Ende. Sie konnten kein abgerundetes Bild liefern, haben vielleicht hier und dort nicht ganz das Richtige und Wesentliche getroffen und wollen nicht mehr sein, als Streiflichter auf Land und Leute, auf Kultur und Verwaltung, welche subjectiv erfaßt und empfunden worden sind, als Beobachtungen eines Einzelnen, welche mir eine feste und ernste Ueberzeugung gegeben haben, wie die Aufgabe des Deutschthums in Bezug auf

Waldbewirthschaftung und Forstverwaltung in jenem Grenzlande gelöst werden kann und muß.

Mir dünkt, daß bei Weitem in erster Linie für die Lösung dieser Aufgabe die Personalfrage steht. Deutschland ist nicht arm an hervorragend tüchtigen Beamten mit freiem und weitem Blicke und sollte sich in den Reichslanden nur durch sie vertreten lassen. Ich halte dies für eine nationale Ehrensache. Was es kostet, darf für den Augenblick nicht mitsprechen. Die Beamten müssen pecuniär gänzlich unabhängig sein, sollen sie Tüchtiges leisten; eine gewisse Repräsentation nach Außen muß den höheren Beamten möglich sein, soll anders das an Neußerlichkeiten hängende im Lande zurückbleibende Franzosenthum sie für voll anerkennen. Mit diesem Franzosenthume haben wir in Deutsch-Lothringen noch stark zu rechnen. Das Plus an Besoldungen, welches die Reichsverwaltung aufwendet, ist jedenfalls gering gegen das Deficit, welches sich für das Deutchthum ergibt, wenn durch eine ungeschickte Verwaltung die Gemüther des Landvolkes sich uns entfremden, den unruhigen und deutschfeindlichen Elementen in den Städten eine willkommenene und scharfe Waffe in die Hand gegeben wird.

Die Forstbeamten nehmen, wie ich mehrfach zu zeigen versucht habe, an der Reconstruction des Deutchthums im Reichslande wichtigen Antheil. Unsere Forstverwaltungen haben tüchtige Kräfte genug, Männer von vollkommener technischer Durchbildung, geistiger Reife, von Charakter und maßvoller Gesinnung. Sie sind dort an ihrer Stelle. Die Gefahr, daß die dortigen Forstverwaltungsstellen vorzugsweise mit jungen Anfängern besetzt werden, muß vermieden werden. Für die Lösung solcher Aufgaben ist die rasche Jugend wenig geeignet.

In die inspicirenden Stellen gehören Männer mit staatsmännischem Blicke. Diese Stellen sind gerade dort jetzt von hervorragendster Wichtigkeit.

Die Gliederung der Verwaltung wird, wie ich für allein zutreffend halte und als sicher annehme, ihre Spitze nicht etwa in Straßburg, sondern in Berlin finden. Nur so wird die der Sache würdige und alle Verhältnisse umfassende staatsmännische Beurtheilung dessen möglich, was zu geschehen hat; nur so werden die mit weitestem Blicke ausgerüsteten Kräfte der forstlichen Centralstelle in Preußen dem Reiche zur Verfügung stehen.

Um den Uebertritt tüchtiger Beamten, welche in der heimathlichen Verwaltung eine Zukunft haben, in den Reichsdienst zu er-

möglichen und das Reichsland vor dem Unglücke zu bewahren, der Ablagerungsplatz für die unfähigen Mitglieder der deutschen Forstverwaltungen zu werden, ist jedem übertretenden Beamten der heimathliche Pensionsanspruch zu garantiren und das Recht des Rücktritts auf eine Reihe von Jahren zu sichern.

Der organische Zusammenhang der Staats- und Gemeindevaldwirthschaft muß erhalten werden. Die Deutsch-Lothringer sind nicht reif zur eigenen Verwaltung des Gemeindevaldes, und die Aufhebung jenes Zusammenhanges würde die Finanzverhältnisse der Gemeinden alteriren und ihnen Geldopfer für die Bestellung tüchtiger Verwalter ihrer Forsten auferlegen, welche in vielen Fällen hart erscheinen würden.

Die Verwerthung der sämmtlichen Waldproducte ist dagegen schon jetzt den Gemeinden zu überlassen.

Die Reviere sind zu verkleinern, oder es ist durch reichliche Bestellung von Revierförstern aus der Zahl der für die höheren Staatsforstämter qualificirten Anwärter die Intensität des Betriebes sicherzustellen.

Der Schwerpunkt der Verwaltung ist in die Oberförsterei zu verlegen. Die Inspectionen als betriebsführende Stellen fallen weg. Controlstellen in mäßiger Zahl, vielleicht ein Oberforstmeister und zwei Forstmeister für Deutsch-Lothringen, welche am Sitze der Regierung (Präfectur) wohnen und bei derselben als forsttechnische Dezernten fungiren, sind dagegen zu errichten.

Die Revierbildung wird der neuen Kreiseintheilung entsprechend zu regeln sein.

Neue Betriebsregelung auf Grund der vorhandenen vortrefflichen Vermessungswerke; neue Schutzbezirksbildung unter thunlichster Berücksichtigung der Interessen der waldbesitzenden Gemeinden; Besetzung der Schutzbezirke mit tüchtigen, gut bezahlten, deutschen Förstern; Selbstbetrieb der Haunungen und Kulturen; also Aufhören des Verkaufs auf dem Stocke, Beseitigung jener entfittlichenden Leistungen der Holzkäufer, jener unreinen Geschäftsverbindung zwischen ihnen und den Förstern; maßvolle Beschränkung der waldschädigenden Berechtigungen, der Streuabgaben und Weideverpachtungen unter ruhiger und humaner Erwägung aller maßgebenden Verhältnisse — das, glaube ich, sind die hauptsächlichsten Gesichtspunkte, welche die Reichsforstverwaltung sich zu eigen zu machen hat.

Dem französisch-redenden Theile des Landes gegenüber möchte ich die französische Sprache auch als amtliche Sprache, — in allen

wichtigeren Erlassen neben der deutschen — beibehalten wissen. Sprachzwang gräbt sich tiefschmerzlich in die Bevölkerung ein, ohne viel Erfolg zu haben, und das Beste in dieser Beziehung muß die Zeit und die deutsche Schule thun. Die heute mit den Behörden verkehrende Generation lernt die ihr fremde Sprache nicht mehr und findet in dem Sprachzwange nur Grund zur Erbitterung. Daneben kann man auch in französischer Sprache deutsche Intelligenz und Redlichkeit zum Ausdruck bringen und die in dem Reichslande wohnenden Franzosen werden sie in der gewohnten Sprache eher herausfinden und würdigen. — — —

Deutschlands Aufgabe im neuen Reichslande ist ein Stück von seinem großen historischen Berufe. Jeder deutsche Patriot empfindet es heute mit Stolz, daß wir unter dem Scepter unseres Heldenkaisers, unter der Leitung unseres großen Kanzlers keine Gefahr laufen, unseren großen historischen Beruf im Herzen von Europa zu verfehlen. Möge aber durch kleine Fehler in kleinen Dingen nicht der Glanz getrübt werden, welcher das wiedererstandene Reich umgiebt und möge die Gedankenlosigkeit der Staatsorgane auch nicht den kleinsten Theil des Erfolges in Frage stellen, welchen die großen Gedanken der Staatslenker und die Heldenkraft des deutschen Volkes in Waffen errungen haben!
